



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

Staatssekretariat für Migration SEM

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation UVEK

Bundesamt für Raumentwicklung ARE

Sachplan Asyl SPA Erläuterungsbericht

20. Dezember 2017

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Ablauf der Sachplanerarbeitung	4
1.1	Anlass	4
1.2	Ablauf	5
2	Erläuterungen zum Konzeptteil des Sachplans Asyl (SPA)	7
2.1	Erläuterungen zu den verschiedenen Typen von Asyl-Infrastrukturen des Bundes	7
2.2	Erläuterungen zu den Grundsätzen und Zielen	8
2.3	Erläuterungen zur Wirkung des Sachplans	11
2.4	Erläuterungen zur Standortfestlegung der Asyl-Infrastrukturen des Bundes	12
3	Ergebnisse der Anhörung und Mitwirkung	15
4	Nachweise	16
4.1	Prüfung nach Artikel 21 RPV	16
4.2	Vereinbarkeit mit der Strategie nachhaltige Entwicklung	16
<u>Anhang 1</u>	17
	Rechtsgrundlagen, Referenzen	17
	Abkürzungsverzeichnis	17
<u>Anhang 2</u>	19
	Auswertungsbericht	19

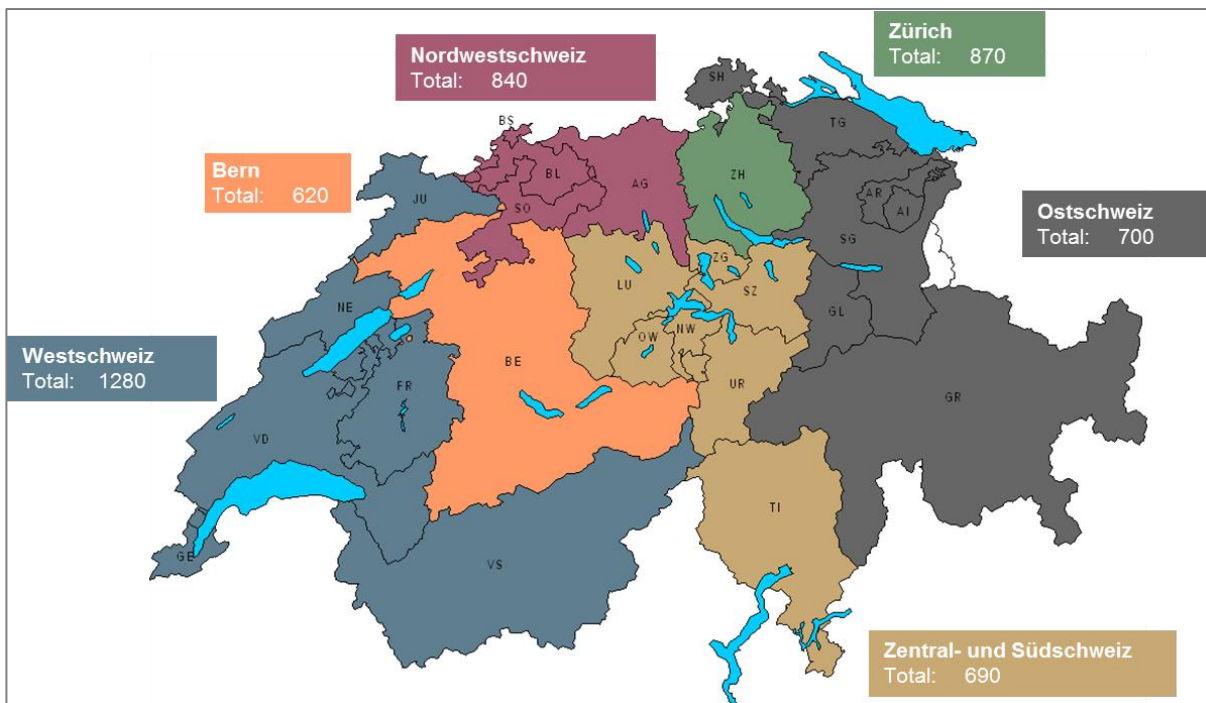
1 Anlass und Ablauf der Sachplanerarbeit

1.1 Anlass

Gesetzesrevision, mit Kantonen erarbeitetes Standortkonzept als Basis

Bund und Kantone beschlossen nach umfangreichen Vorarbeiten in der gemeinsamen Erklärung der Asylkonferenz vom 28. März 2014 und unter Bestätigung der gemeinsamen Erklärung vom 21. Januar 2013 einstimmig, den Asylbereich neu zu strukturieren um die Asylverfahren zu beschleunigen¹. Gleichzeitig legten sie die Eckwerte für die Umsetzung der Gesamtplanung fest. In sechs Regionen (siehe Karte) sollen insgesamt 5000 Unterbringungsplätze des Bundes geschaffen werden. Diese sollen in bis zu vier Bundesasylzentren pro Region entstehen, wobei die Asylverfahrensschritte hauptsächlich in einem Zentrum pro Region durchgeführt werden sollen. Zusätzlich soll der Bund zwei besondere Zentren (im Sinne von Art. 24a nAsylG) errichten und betreiben.

Karte: Sechs Regionen und Bedarf an Plätzen in Bundesasylzentren



Die Neustrukturierung des Asylbereichs umfasst mehrere Teilbereiche, welche in politischem und funktionalem Zusammenhang stehen. Es handelt sich namentlich um die Gesetzgebung, die Standortplanung und -realisierung, die Vereinbarung von Übergangslösungen bei Umsetzung der Neustrukturierung, die Bereitstellung zusätzlicher Administrativhaftpätze, die Konzipierung und Umsetzung eines kontinuierlichen Monitorings sowie die organisatorischen und personellen Massnahmen zur materiellen Durchführung der neuen Asylverfahren.

Die Gesetzesrevision wurde am 25. September 2015 vom Parlament beschlossen und am 5. Juni 2016 vom Volk an der Urne bestätigt. Das Gesetz (nAsylG) sieht in Artikel 95a-95l ein (obligatorisches) Plangenehmigungsverfahren für Bauten und Anlagen vor, die dem Bund zur Unterbringung von Asylsuchenden oder zur Durchführung von Asylverfahren dienen. Das Ziel des Plangenehmigungsverfahrens ist eine bessere Koordination sowie eine Vereinfachung

¹ Vgl. Gemeinsame Erklärung 2014

und Beschleunigung der Bewilligungsverfahren.² Das Plangenehmigungsverfahren bildet einen notwendigen Bestandteil für eine erfolgreiche Umsetzung der Neustrukturierung des Asylbereichs, da andernfalls die rechtzeitige Festlegung der Standorte und Realisierung der neuen Unterbringungsplätze des Bundes gefährdet wären.

Voraussetzung für die Plangenehmigung eines Vorhabens ist grundsätzlich die Festlegung im Sachplan Asyl, sofern es erhebliche Auswirkungen auf Raum und Umwelt hat (vgl. Art. 95a Abs. 4 nAsylG). Der vorliegende Sachplan ist auf die Standortplanung abgestimmt, die vom SEM gemeinsam mit den Kantonen und Gemeinden erarbeitet wurde.

Die Arbeitsgruppe Neustrukturierung (AGNA) hat in ihrem Schlussbericht dargelegt, wie der Bedarf an 5000 Unterbringungsplätzen in Bundesasylzentren errechnet wurde³. Die geplanten 5000 Unterbringungsplätze in Bundesasylzentren enthalten bereits eine inhärente Reserve von 20%, so dass damit unterjährige Schwankungen aufgefangen werden können bzw. rechnerisch insgesamt bis zu 29 000 Gesuche pro Jahr im Bereich der Unterbringung bewältigt werden können. Die geplante Anzahl Büroarbeitsplätze in den Bundesasylzentren enthalten allerdings keine solche Reserve. Für darüber hinausgehende Asylgesuchszahlen ist der Bund gehalten⁴, Reservestrukturen zu planen.

Solche zusätzliche Unterbringungskapazitäten werden unter Berücksichtigung der Forderungen der Kantone (vgl. nebst dem neuen Asylgesetz die Vereinbarung zu den Eckwerten der Notfallplanung von EJPD, EFD und VBS mit den kantonalen Konferenzen der Sozialdirektoren SODK und der Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren KKJPD vom 14. April 2016) und aus dem eidgenössischen Parlament⁵ geschaffen werden müssen. Vom Bund werden demnach bereits in der Normallage rund 6000 (5000 Unterkunftsplätze und 1000 Plätze in Anlaufstellen in Bereitschaft) und je nach Szenario bis zu 9000 Plätze zur Verfügung gestellt werden müssen.⁶

Die heute bereits bestehenden, dauerhaften Unterbringungsstrukturen des Bundes für Asylsuchende werden gemäss Artikel 26 Absatz 1 AsylG als Empfangs- und Verfahrenszentren bezeichnet. Im revidierten Asylgesetz (nAsylG) ist von Zentren des Bundes die Rede. Um Verwechslungen mit anderen Tätigkeitsgebieten des Bundes vorzubeugen wird im Sachplan der Begriff „Bundesasylzentrum“ anstelle von Zentrum des Bundes verwendet. Anders als die gemeinsamen Erklärungen der Asylkonferenz von Bund und Kantonen, unterscheiden das Gesetz und der SPA nicht zwischen Verfahrens- und Ausreisezentren. Separat geregelt werden nur Besondere Zentren gemäss Artikel 26 Absatz 1^{bis} des geltenden Asylgesetzes sowie Artikel 24a nAsylG.

1.2 Ablauf

Phase I: Materielle Koordination Bundesintern, Zusammenarbeit mit den Kantonen

Die Arbeitsgruppe Neustrukturierung (AGNA) mit Vertretern von SEM, KKJPD, SODK, VKM, Städten und Gemeinden wurde mit Mandat vom 30. April 2014 mit der Gesamtkoordination und Abstimmung der Standortplanung beauftragt⁷. Das SEM sollte unter Mitwirkung der Kantone und der betroffenen Gemeinden ein Standortkonzept pro Region erarbeiten.

² Vgl. Botschaft, 8021

³ Vgl. Kapitel 3 „Auswirkungen der Neustrukturierung auf den Unterbringungsbedarf“ im Schlussbericht AGNA, online einzusehen unter: <https://www.sem.admin.ch/dam/data/sem/aktuell/news/2014/2014-03-28/ber-agna-d.pdf>

⁴ Vgl. Botschaft zur Änderung des Asylgesetzes (BBI 2014 8022f)

⁵ Vgl. Motion „Strategische Reserven an Asylunterkünften“; M 12.3653

⁶ Vgl. Eckwerte der gemeinsamen Notfallplanung von Bund und Kantonen im Bereich Asyl: <http://www.ejpd.admin.ch/dam/data/sem/aktuell/news/2016/2016-04-14/eckwerte-notfallplanung-d.pdf>

⁷ Vgl. Ziffer 3 der Gemeinsamen Erklärung 2014

Ab Sommer 2014 wurden in allen sechs Asylverfahrensregionen Konferenzen mit den für das Asylwesen zuständigen Regierungsräten durchgeführt. Ziel war es jeweils ein regionales Standortkonzept mit einer gemeinsamen Absichtserklärung zu verabschieden. Wo dies aus zeitlichen Gründen nötig war, wurden auch einzelne Standorte beschlossen und in Absichtserklärungen bekräftigt.

Prioritär wurden Standorte geprüft, die bereits im Besitz des Bundes sind. Es handelt sich vor allem um Anlagen und Grundstücke der Armee, auf welche diese verzichten kann. Zusätzlich wurden Standorte geprüft, die von den Kantonen oder Privaten vorgeschlagen wurden. Alle Anlagen wurden zunächst auf die von der Asylkonferenz in der gemeinsamen Erklärung festgelegten Kriterien geprüft und bei grundsätzlicher Eignung einer weiteren Evaluation unterworfen. Die bestehenden Zentren sollen grundsätzlich beibehalten werden, wenn sie in Grösse und Funktionalität im neuen System betrieben werden können, bzw. daran angepasst werden können.

Die gemeinsame Erklärung vom 28. März 2014 legt in Ziff. 4 fest, dass „die künftigen Bundeszentren [...] in entsprechender Grösse“ (Richtwert für Bundesasylzentren mit Verfahrensfunktion: mindestens 350 Plätze; Richtwert für alle anderen Bundesasylzentren: mindestens 250 Plätze) „an ganzjährig gut erreichbaren Standorten, in funktionalen Anlagen, mit angemessenem Bewegungsraum und unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit (effizienter Betrieb; Investitionen im Rahmen der Vorgaben) und der angemessenen Verteilung innerhalb der Region zu planen“ sind.

An Instrumenten für die weitere Evaluation der Eignung eines Standortes wurden nebst SEM-internen Vorprüfungen baurechtliche Gutachten sowie Machbarkeitsstudien in verschiedener Prüfungsintensität eingesetzt. Das BBL erstellt/e zu allen ernsthaften Standortoptionen Machbarkeitsstudien inklusive baurechtliche Gutachten, die den Verantwortlichen als Entscheidungsgrundlage dienen. Wo es sich um Standorte handelte, die spezielle raumplanerische Abklärungen nötig machten, beispielsweise weil sie sich ausserhalb der Bauzone, in Gefahrenbereichen befinden, Schutzgebiete betroffen sind etc., wurden in der Regel auch das Bundesamt für Raumentwicklung und/oder die zuständigen kantonalen Ämter einbezogen.

Beim Vergleich der einzelnen Standorte wurden systematisch Evaluationskriterien aus den Bereichen Recht, Finanzen, Zeit, Lage, Haltung Kanton/Gemeinde, Umwelt, Betrieb und Strategie mit entsprechender Gewichtung in Anwendung gebracht. Beim Kriterium Recht geht es um die baurechtliche Beurteilung, Fragen der Raumplanung und der Grundlasten. Die Finanzen wurden bezüglich Landpreis, Amortisationspreis, besondere Kostentreiber, Bauart und Kostenrahmen verglichen. Unterschiedlich sind auch die zeitlichen Dimensionen (Dauer bis zur Erstellung der Baute, Dauer der Verfügbarkeit und möglicher Rechtsverfahren). Bedeutsam ist das Kriterium Lage (Erschliessung, Erreichbarkeit, Interventionszeiten, Versorgungssicherheit u.a.). Auch die Haltung des Kanton und der Gemeinde zu einem bestimmten Standort wurde berücksichtigt. Unter Betrieb wurden die betriebliche Funktionalität und die Betriebskosten berücksichtigt. Im Kriterium Strategie wurde und wird geprüft, ob und wie gut sich der Standort ins nationale Konzept einfügt.

Phase II: Erarbeitung der Sachplandokumente

In einer zweiten Phase wurden der Konzept- und der Objektteil des Sachplans sowie der Erläuterungsbericht erarbeitet. Dazu hat das SEM eine Arbeitsgruppe einberufen, in welche Bundes- und Kantonsvertreter Einsitz genommen haben. Bundesseitig waren das SEM, das GS-EJPD, das ARE, das VBS und das BBL vertreten. Kantonsseitig entsandte die Kantonsplanerkonferenz (KPK) zwei Vertreter und die SODK war mit einer Vertretung des Generalsekretariats und einer Vertretung der Kontaktgruppe der kantonalen Asylkoordinatorinnen und -koordinatoren und der SODK (KASY) beteiligt. Die ebenfalls angefragte Vereinigung der Kantonalen Migrationsbehörden (VKM) hat aus Ressourcengründen auf eine Mitwirkung verzichtet. Die

Arbeitsgruppe hat von März bis Juni 2016 drei Sitzungen abgehalten, an denen der Entwurf des Sachplans diskutiert und verfeinert wurde. Weitere Absprachen fanden mit dem BAFU und dem GS-VBS statt.

Die AGNA wurde an ihrer Sitzung vom 29. April 2016 über die Erarbeitung der Sachplandokumente informiert. Die verwaltungsinterne Koordinationsplattform des Bundes, die Raumordnungskonferenz (ROK) wurde am 8. Juni 2016 über den Entwurf des Sachplans informiert. Die weiteren Bundesstellen wurden im Rahmen einer Ämterkonsultation begrüsst.

Die Kantone und Gemeinden hatten im Frühling 2017 (4. April bis 4. Juli) Gelegenheit, sich im Rahmen der Anhörung nach Artikel 19 Raumplanungsverordnung (RPV) zum Entwurf des Sachplans zu äussern. Die Bevölkerung sowie weitere interessierte Kreise konnten sich ebenfalls in diesem Zeitraum (5. April bis 5. Mai), im Rahmen der öffentlichen Mitwirkung einbringen.

2 Erläuterungen zum Konzeptteil des Sachplans Asyl (SPA)

2.1 Erläuterungen zu den verschiedenen Typen von Asyl-Infrastrukturen des Bundes

In Kapitel 2.3. des Konzeptteils des SPA werden die unterschiedlichen Arten von Bundes-Infrastrukturen zur Unterbringung von Asylsuchenden in den unterschiedlichen Verfahrensstadien beschrieben.

Das neue Asylgesetz sieht die Unterbringung von Asylsuchenden in Zentren des Bundes (Bundesasylzentren) vor (Art. 24 nAsylG). Daneben werden in Besonderen Zentren (Art. 24a nAsylG) Asylsuchende untergebracht, welche die öffentliche Sicherheit und Ordnung erheblich gefährden oder durch ihr Verhalten den Betrieb und die Sicherheit der Zentren des Bundes erheblich stören. Im Sachplan Asyl sind zudem Infrastrukturen zur Bewältigung von Schwankungen (namentlich gemäss Art. 24e nAsylG) als separater Infrastruktur-Typ ausgewiesen.

Die Bundesasylzentren werden funktional in „Bundesasylzentren mit Verfahrensfunktion“ und „Bundesasylzentren ohne Verfahrensfunktion“ unterschieden.⁸ Dies sind jeweils die primären Funktionen. Im Gesetz wird auf diese Unterscheidung verzichtet; flexible Lösungen müssen möglich sein, da sich die Anzahl und Herkunft der Asylsuchenden in unvorhersehbarer Weise verändern können.⁹

Die primäre Funktion bei BAZ mit Verfahrensfunktion ist die Unterbringung von Asylsuchenden und die Durchführung der Asylverfahren. BAZ ohne Verfahrensfunktion dienen primär zur Unterbringung der Asylsuchenden und der Vorbereitung von Vollzugsmassnahmen. Der Begriff „primär“ bezieht sich einerseits darauf, dass auch weitere Funktionen im Zentrum wahrgenommen werden, die im Zusammenhang mit der Unterbringung, Beschäftigung und Betreuung der Asylsuchenden oder der Durchführung von Asylverfahren stehen (z.B. können Arztsprechstunden abgehalten werden, Beschäftigungsprogramme oder Schulunterricht stattfinden, etc). Andererseits bezieht sich dies auf die geforderte Flexibilität der Zentren. Gegebenenfalls kann es nötig sein, dass auch in einem BAZ ohne Verfahrensfunktion einzelne Verfahrensschritte durchgeführt werden.

Aufgrund des Detaillierungsgrades des Sachplans wird in den Objektblättern keine genaue Anzahl der Schlafplätze oder gar eine Maximalzahl angegeben. Dies erfolgt erst im konkreten

⁸ Zur Funktion der Zentren siehe Kommentar zu Art. 24 Abs. 1 E-AsylG, BBI 2015 7181ff

⁹ Vgl. Botschaft zur Änderung des Asylgesetzes BBI 2014 8067

Plangenehmigungsprojekt. Im Sachplan handelt es sich hierbei um einen Richtwert. In der Regel sind aber mit Kantonen und Gemeinden separate Abmachungen zu der Frage der Bettenzahl getroffen worden, auf die der Sachplan keinen Einfluss hat. Die Zahl auf dem Objektblatt richtet sich nach diesen separaten Abmachungen.

Je nach Funktion der Bundesasylzentren ist eine unterschiedlich hohe Anzahl Arbeitsplätze vorgesehen. In Bundesasylzentren mit Verfahrensfunktion ist eine deutlich höhere Anzahl Büroarbeitsplätze eingeplant als in Bundesasylzentren ohne Verfahrensfunktion. Ein Bundesasylzentrum mit Verfahrensfunktion und 350 Unterkunftsplätzen umfasst zum Beispiel rund 100 bis 130 Büroarbeitsplätze für SEM-Mitarbeiter, Rechtsvertreter und weitere Verwaltungstätigkeiten. In einem Bundesasylzentrum ohne Verfahrensfunktion sind hingegen in der Regel nur vier Arbeitsplätze für Verwaltungstätigkeiten vorgesehen.

Die Anzahl der Arbeitsplätze für Betreuungs- und Sicherheitsdienstleister bestimmt sich nicht nach der Funktionalität der Zentren. Heute ist das Sicherheitspersonal im Schichtbetrieb rund um die Uhr anwesend, das Betreuungspersonal arbeitet in Schichten täglich von 6 bis 22 Uhr. Der Betreuungsschlüssel unterscheidet sich nach der Zentrumsfunktion und ist abhängig von der Infrastruktur, der Grösse und der Lage des Zentrums sowie der Belegung und der Anzahl externer Beschäftigungsprogramme. Durchschnittlich werden in den Zentren des Bundes zurzeit 9 Betreuungspersonen pro 100 Asylsuchende eingesetzt. Auch der personelle Einsatz des Sicherheitsdienstleisters richtet sich nach den räumlichen Gegebenheiten eines Zentrums sowie nach den untergebrachten Personen und kann sich deshalb zwischen den verschiedenen Bundesasylzentren unterscheiden.

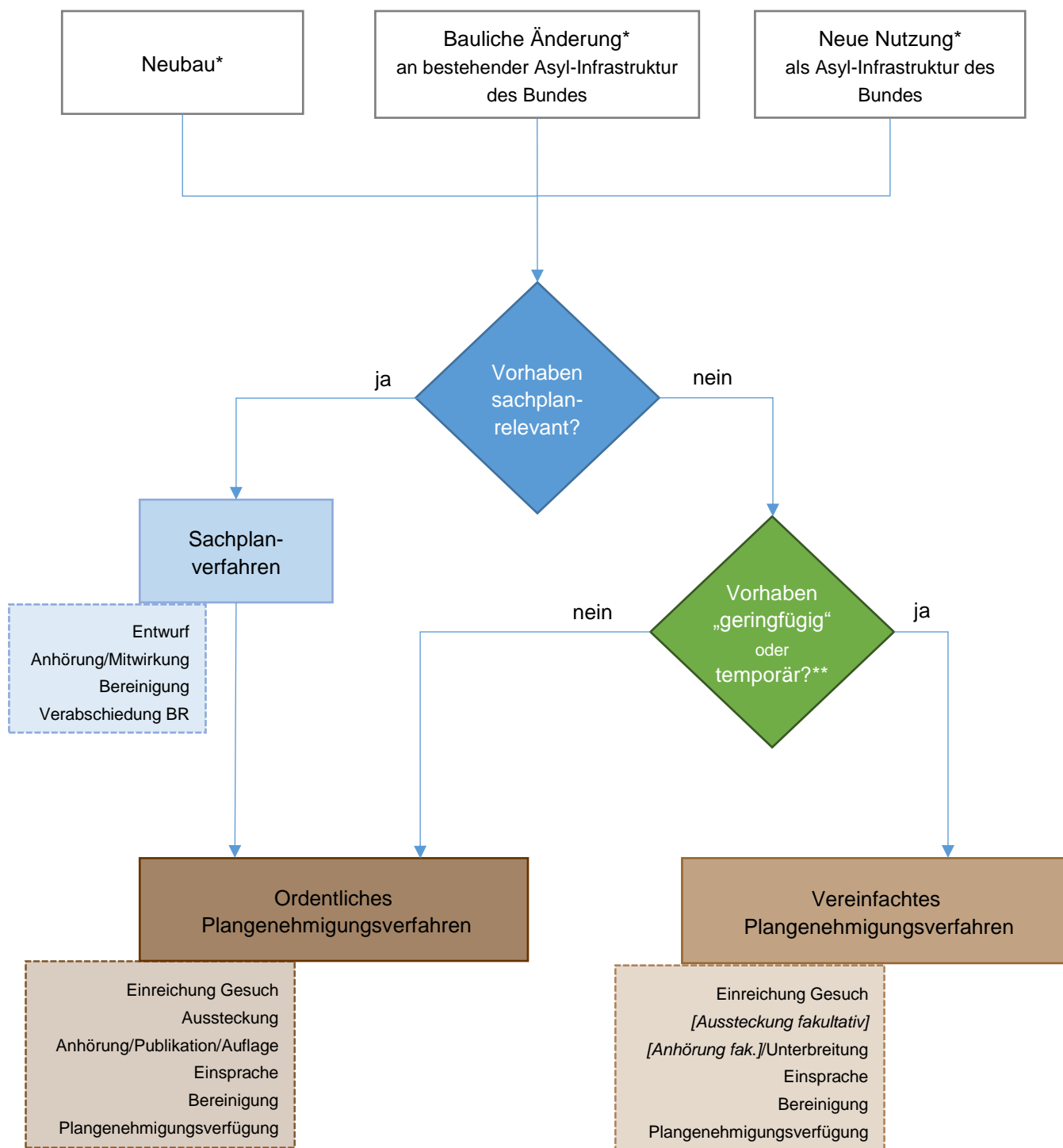
2.2 Erläuterungen zu den Grundsätzen und Zielen

Das Kapitel 3.1. des Konzeptteils des SPA enthält die Grundsätze zur Sachplanrelevanz und zur Anpassung / Aktualisierung des SPA.

Die Sachplanrelevanz ist bei der Vorprüfung für das Plangenehmigungsverfahren im Einzelfall durch die Genehmigungsbehörde festzustellen. Die im SPA formulierten Grundsätze geben Hinweise für die Sachplanrelevanz bei neuen Infrastrukturen, bei Umnutzungen, bei Ausbauprojekten, bei Kapazitätserhöhungen, bei besonderen Zentren, bei der dauerhaften Nutzung einer ursprünglich zur Bewältigung von Schwankungen vorgesehenen Anlage sowie bei aufzugebenden Infrastrukturen. Dabei gilt, dass Vorhaben, die durch die Genehmigungsbehörde (GS-EJPD) als sachplanrelevant beurteilt worden sind, in den SPA aufgenommen werden *müssen*. Andere Infrastrukturen – wie beispielsweise temporäre Anlagen – *können* Eingang in den SPA finden, wenn dies vom SEM im Sinne der Informationsfunktion des Sachplans als zweckmässig beurteilt wird.

Eine Umnutzung bestehender Gebäude ist nur dann sachplanrelevant, wenn die Nutzung zur Unterbringung von Asylsuchenden stark von der bisherigen Nutzung abweicht. In der Regel ist dies bei reinen Wohn- oder Industriezonen der Fall, da es sich bei der Unterbringung von Asylsuchenden in Bundeszuständigkeit weniger um eine klassische Wohnnutzung als um eine Beherbergung oder um ein betreutes Wohnen handelt. Aufgrund der kurzen Aufenthaltsdauer, der kollektiven Unterbringungsstruktur und des stark reglementierten Betriebs, werden Bundesasylunterkünfte in der Regel in öffentlichen Zonen oder in Beherbergungszonen als konform betrachtet, vergleichbar mit Hotels oder betreutem Wohnen (Altersheim o.ä.). Dies im Unterschied zur kantonalen/kommunalen Unterbringung von Asylsuchenden in Wohnungen, welche in der Regel in einer Wohnzone anzusiedeln ist. Auch eine vorgängige militärische Nutzung kann als stark abweichende Nutzung gelten, wenn nicht an eine Nutzung zur Unterbringung angeknüpft werden kann und sich der Standort ausserhalb einer Bauzone befindet. Wenn kein Sachplanverfahren durchgeführt werden muss, kann das SEM direkt ein Plangenehmigungsgesuch einreichen. Die folgende Abbildung zeigt das Zusammenspiel von Sachplan- und Plangenehmigungsverfahren:

Planerischer Umgang mit Asyl-Infrastrukturen des Bundes (= Bauten und Anlagen des Bundes zur Unterbringung Asylsuchender oder zur Durchführung von Asylverfahren)



* die 3 Möglichkeiten können auch in Kombinationen vorliegen

** vgl. zu den gesetzlichen Voraussetzungen für die Anwendung des vereinfachten Plangenehmigungsverfahrens Art. 95j Abs. 1 nAsylG

Die Planung der Infrastruktur des Bundes im Asylbereich ist ein fortlaufender Prozess. Die Weiterentwicklung des SPA wird sich nach der Erarbeitung des Konzeptteils auf die Ergänzung und Anpassung von konkreten Vorhaben (Objektblättern) fokussieren. Das aktuelle

Sachplanverfahren umfasst hauptsächlich diejenigen Objekte, die beim für 2019 vorgesehenen Umsetzungsbeginn der beschleunigten Verfahren benötigt werden. In einer ersten Sachplan-Anpassung sollen anschliessend weitere Standorte festgelegt werden (insbesondere Standorte, deren Inbetriebnahme zu einem späteren Zeitpunkt vorgesehen ist sowie Reservestandorte).

Als Fortschreibung eines Sachplaneintrags gelten auch Teiländerungen oder Ergänzungen des Zwecks einer Anlage, sofern diese Zweckänderungen keine erheblichen Auswirkungen auf Raum und Umwelt, auf den Perimeter oder das Erscheinungsbild haben.

Wird ein im SPA festgelegter Standort nicht mehr für ein BAZ benötigt, kann dieser aus dem Sachplan entfernt werden. Dies erfolgt durch das EJPD im Einvernehmen mit dem ARE und dem betroffenen Kanton.

Ob eine Anpassung des SPA keine neuen Interessenkonflikte und keine erheblichen Auswirkungen auf Raum und Umwelt aufweist¹⁰, ist vom EJPD nach Rücksprache mit dem ARE und den betroffenen Kantonen fallweise zu beurteilen. Dabei wird gemeinsam über das durchzuführende Verfahren entschieden.

Das Kapitel 3.2. des Konzeptteils des SPA enthält die asylpolitischen und raumplanerischen Ziele, die der Standortwahl zugrunde liegen.

Den **asylpolitischen Zielen** ist mit den von der AGNA festgelegten 6 Asylverfahrensregionen und Kriterien der gemeinsamen Erklärung bereits Rechnung getragen.

Verteilung der Anzahl Plätze in Bundesasylzentren entsprechend der Bevölkerungszahl der Regionen:

Im Ziel A-1 ist festgehalten, dass die sechs definierten Asylverfahrensregionen entsprechend ihrer Bevölkerungszahl zur ausreichenden Versorgung mit Asyl-Infrastrukturen beitragen. Konkret wurde in der Gemeinsamen Erklärung 2014 die Anzahl der in jeder Region zu schaffenden Unterbringungsplätze vereinbart. Die Proportionalität zur Bevölkerung bezieht sich auf diese Verteilung zwischen den Regionen, nicht auf das Verhältnis zwischen der Anzahl Plätze in BAZ und der Einwohnerzahl in einer Standortgemeinde.

Bei der Standortsuche von Bundesasylzentren wird das regionale Umfeld berücksichtigt. Gleichwohl ist es aber nicht möglich, proportional zur Bevölkerung der Standortgemeinden eine Höchstgrösse für Bundesasylzentren festzulegen.¹¹ Künftig wird es grössere Bundesasylzentren geben und oft befinden sich die dafür geeigneten Anlagen etwas abseits von Wohngebieten und teilweise in kleineren Gemeinden. Die Erfahrungen des SEM zeigen zudem, dass Asylunterkünfte in kleinen Gemeinden möglich sind, selbst wenn das Verhältnis zwischen Asylsuchenden und lokaler Bevölkerung beinahe 1:1 ist.

Bezüglich der **raumplanerischen Ziele** werden die beiden Punkte „Umgang mit Fruchtfolgeflächen“ sowie „angemessene Erschliessung“ näher ausgeführt:

Umgang mit Fruchtfolgeflächen (FFF):

Der Schutz der Fruchtfolgeflächen ist ein Anliegen, welches sich in vielen Fällen mit der Realisierung von Bundesasylzentren in bereits bebauten Gebieten erfüllen lässt. Die Kantone haben die Aufgabe sicher zu stellen, dass ihr Anteil am Mindestumfang der Fruchtfolgeflächen gemäss Sachplan FFF dauernd erhalten bleibt. Wenn der Bund mit seinen Planungen bzw. Plangenehmigungen direkt Fruchtfolgeflächen beanspruchen kann, so hat er bezüglich des Bedürfnisnachweises gemäss Artikel 30 Absatz 1^{bis} RPV bzw. der Schonung der FFF (Minimierung des Verbrauchs) eine Vorbildfunktion zu erfüllen. Zu dieser Vorbildfunktion gehört

¹⁰ Vgl. Artikel 21 Absatz 4 RPV.

¹¹ Vgl. die Antwort des Bundesrates auf die Interpellation Feller (Ip. 13.4054).

auch die Kompensation von Fruchtfolgeflächen, wie sie im raumplanerischen Ziel B-3 verankert ist (vgl. Kapitel 3.2. Konzeptteil SPA).

Entsprechend ist in erster Linie bereits bei der Standortevaluation darauf zu achten, dass vom vorgeschlagenen Standort nach Möglichkeit keine Fruchtfolgeflächen betroffen werden. Wird nach Abwägung aller Interessen ein Standort gewählt, dessen Realisierung eine Reduktion von FFF mit sich bringen wird, so nimmt das SEM bereits im Rahmen des Sachplanverfahrens mit der für FFF zuständigen Stelle des Kantons Kontakt auf. Die kantonale Stelle unterstützt das SEM bei der Suche nach Kompensationsmöglichkeiten (Auszonung oder Aufwertung von anthropogen geschädigten Böden). Kompensationsmöglichkeiten sind geographisch verortet und weisen eine konkrete Flächenbilanz aus.

Im Rahmen des Plangenehmigungsgesuchs ist dann darzulegen, wie die Kompensation konkret vollzogen wird. Die damit verbundenen Kosten sind im entsprechenden Projektbudget einzuplanen. Die kantonale Stelle gibt Hinweise, wie die Kompensationen fachgerecht ausgeführt werden können, und unterstützt das SEM, so dass Beanspruchung und Kompensation gleichzeitig erfolgen.

Angemessene Erschliessung:

Bundesasylzentren mit Verfahrensfunktion weisen eine grössere Anzahl Arbeitsplätze mit Büroarbeitszeiten und mehr Publikumsverkehr auf als die anderen Asyl-Infrastrukturen des Bundes. Entsprechend wird angestrebt, dass diese Zentren nach Möglichkeit an Standorten realisiert werden, welche mindestens die ÖV-Gütekategorie D aufweisen.¹³

Nicht Gegenstand des Sachplans und der Objektblätter sind operative Fragen des Betriebs, z.B. Hausordnung, Verhaltensregeln, Sicherheitskonzept, Mitwirkung der lokalen Behörden und Bevölkerung am Betrieb oder Ähnliches. Der Betrieb aller Bundesasylzentren, der besonderen Zentren und Infrastrukturen zur Bewältigung von Schwankungen richtet sich namentlich nach der Betriebsverordnung EJPD¹⁴ und der Hausordnung. Weiter schliesst das SEM in der Regel eine Vereinbarung mit der Standortgemeinde ab, welche weitere Fragen des Betriebs und der Zusammenarbeit regelt.

2.3 Erläuterungen zur Wirkung des Sachplans

In Ergänzung zu den Ausführungen in Kapitel 1.1.1 des Konzeptteils des SPA sowie des vorangegangenen Kapitels werden im Folgenden die beiden Punkte „Konfliktfall“ und „Wirkung auf die Nutzungsplanung“ erläutert, welche beide auch über den Sachplan hinausgehende Aspekte enthalten:

Konfliktfall:

Das SEM als für den SPA zuständige Bundestelle ist bemüht, in der Planung auftretende Konflikte gemeinsam mit den Beteiligten zu lösen. Das ARE kann bei räumlichen Konflikten zwischen den Bundesstellen sowie zwischen Bund und Kantonen zudem als Vermittler auftreten. Über die Festlegungen im SPA entscheidet der Bundesrat dann abschliessend. Vorgängig besteht für die Kantone bei festgestellten Widersprüchen zur kantonalen Richtplanung die Möglichkeit, ein Bereinigungsverfahren nach Artikel 20 Absatz 2 RPV zu verlangen. Gemeinden steht dieser Weg nicht offen, sie können nur Einfluss auf den Kanton nehmen. Beschwerdemöglichkeiten gibt es sodann im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens (vgl. Art. 95I

¹³ <https://www.are.admin.ch/are/de/home/verkehr-und-infrastruktur/grundlagen-und-daten/verkehrserschliessung-in-der-schweiz.html>

¹⁴ Verordnung des EJPD vom 24. November 2007 über den Betrieb von Unterkünften des Bundes im Asylbereich (SR 142.311.23).

nAsylG). Für das Rechtmittelverfahren gelten die allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege. Gegen Entscheide des Departements (GS-EJPD) steht die Beschwerdemöglichkeit an das Bundesverwaltungsgericht und anschliessend an das Bundesgericht offen. Zur Beschwerde berechtigt sind auch die betroffenen Kantone und Gemeinden.

Wirkung auf die kommunale Nutzungsplanung:

Bei einer Anpassung ihrer Nutzungsplanung (des Zonenplans bzw. der Bau- und Nutzungsordnung der Gemeinde) hat die Gemeinde die Festlegungen des Sachplans zu berücksichtigen. Mit dem revidierten Asylgesetz werden künftig für die Realisierung von Asyl-Infrastrukturen des Bundes keine kantonalen oder kommunalen Pläne oder Bewilligungen mehr erforderlich sein. Entsprechend braucht es auch keine (vorgängige) Anpassung der kommunalen Nutzungsplanung. Allerdings ist das kantonale Recht im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens und der Interessenabwägung zu berücksichtigen (Art. 95a Abs. 3 nAsylG). Den Gemeinden wird empfohlen, eine Konkretisierung des Sachplanperimeters bzw. den Perimeter gemäss Plangenehmigung zur Information in ihren Zonenplan einzutragen, wenn sie den Zonenplan ohnehin anpasst. Wenn die mit der Plangenehmigung verfügte Nutzung als Asylzentrum des Bundes beendet ist (Stilllegung bzw. Aufgabe des Zentrums), kommen die Bestimmungen der kommunalen Nutzungsplanung wieder zum Tragen. Wenn in diesem Zusammenhang planungsrechtliche Vorkehrungen nötig sind, erfolgen diese in Absprache zwischen Bund, Kanton und Gemeinde.

2.4 Erläuterungen zur Standortfestlegung der Asyl-Infrastrukturen des Bundes

Die Standortfestlegungen der Asyl-Infrastrukturen gemäss Kapitel 3.3. des Konzeptteils des SPA basieren auf den Ergebnissen der Zusammenarbeit zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden im Rahmen der Standortkonzepte für die einzelnen Asylverfahrensregionen. Die Arbeiten an den Standortkonzepten sind in grossen Teilen abgeschlossen. In den meisten Fällen konnten einvernehmliche Lösungen mit den Kantonen und Gemeinden gefunden werden. Voraussichtlich werden 19 Standorte für Bundesasylzentren benötigt, davon aber voraussichtlich nur 16 parallel betrieben werden. 16 Standorte sind dabei Anfang 2017 in ihrer Planung bereits so weit fortgeschritten, dass sie im Sachplan Asyl mit dem Koordinationsstand Festsetzung festgelegt werden können. Im Entwurf für die Anhörung und Mitwirkung (vom 4. April bis 4. Juli 2017) wurden für die Region Zentral- und Südschweiz zwei Standorte als Alternativen geführt, da zu diesem Zeitpunkt noch keine Entscheid getroffen worden war erzielt und noch Abklärungen ausstanden. Der Standort Glaubenberg wurde als Zwischenergebnis aufgenommen, da noch Abklärungsbedarf zum Natur- und Landschaftsschutz im Gange waren. Diese Abklärungen haben schliesslich noch vor Ablauf der Anhörung gezeigt, dass ein dauerhaftes BAZ an diesem Standort mit grosser Wahrscheinlichkeit nicht bewilligungsfähig ist. Aus diesem Grund wurde entschieden, diesen Standort aus dem Sachplan zu entfernen. Der Standort Schwyz wird als Festsetzung beibehalten. Die Prüfung von Alternativen zum Standort Schwyz ist im Gange. An einem Treffen zwischen Bund und Vertretern der Kantone der Zentral- und Südschweiz vom 16. November 2017 wurde einvernehmlich das weitere Vorgehen hierzu bestimmt.

In der Region Westschweiz müssen ebenfalls noch Entscheide getroffen und teilweise Abklärungen durchgeführt werden bevor an allen Standorten Festsetzungen erfolgen können. Es werden deshalb Standortoptionen als Zwischenergebnisse aufgenommen. Noch nicht bekannt ist ein Standort in der Asylverfahrensregion Nordwestschweiz, der im Kanton Basel-Landschaft oder Aargau gefunden werden soll und der später in den Sachplan aufgenommen wird. Einzelne Standorte sind zeitlich begrenzt nutzbar und andere erst später verfügbar. Daher

werden drei Standorte, die noch einige Jahre von der Armee genutzt werden, vorerst als Zwischenergebnis aufgenommen. Nicht benötigte Standorte werden später aus dem Sachplan entfernt oder als Infrastrukturen zur Bewältigung von Schwankungen kategorisiert.

Bei den neu zu bauenden Anlagen mit Koordinationsstand Festsetzung handelt es sich nur im Fall von Pasture (TI) um eine Baute ausserhalb bestehender Bauzone. Nach Angabe des Kantons sind vom Standort keine ausgewiesenen Fruchtfolgeflächen betroffen. Eine Anlage am Standort Turtmann, zu welchem aber noch Alternativen bestehen (Koordinationsstand Zwischenergebnis), wäre ebenfalls ein Neubau ausserhalb bestehender Bauzone und mit einem Verbrauch an landwirtschaftlicher Nutzfläche verbunden.

Von den zwei vorgesehenen Standorten für besondere Zentren, wird einer als Festsetzung festgelegt, während der Standort für das zweite Zentrum noch offen ist.

Als Infrastrukturen zur Bewältigung von Schwankungen wird ein bestehender Standort, der in anderer Funktion weiter genutzt wird, als Festsetzung aufgenommen. Es ist vorgesehen, weitere Standorte in einer späteren Anpassung des Sachplans Asyl aufzunehmen.

Eine Interessenabwägung ist erstmals im Rahmen des gemeinsam mit den Kantonen erarbeiteten Standortkonzepts erfolgt. Die projektspezifische Berücksichtigung der konzeptionellen Ziele gemäss Kapitel 3.2. des Konzeptteils des SPA wird in den Objektblättern zu den einzelnen Standorten dargelegt. Die Festlegungen der Objektblätter bilden eine wichtige Grundlage für im Rahmen der nachfolgenden Plangenehmigungen vorzunehmende Interessenabwägungen.

Die Entscheidungen zugunsten der im Sachplan Asyl festgelegten Standorte sind auf Basis einer Variantenevaluation erfolgt. Die verschiedenen Standortvarianten wurden, je nach Sachverhalt, einerseits durch das SEM, das BBL, das ARE und bei Bedarf durch weitere Bundesstellen und andererseits durch kantonale und kommunale Stellen abgeklärt und beurteilt. Je nach Region wurde eine unterschiedliche Anzahl von Standorten in unterschiedlicher Abklärungstiefe geprüft, bis die am besten geeigneten Standorte bestimmt werden konnten. Insgesamt wurde schweizweit die Eignung von über 150 Standorten in unterschiedlichem Detaillierungsgrad abgeklärt. Die ausgeschiedenen Alternativen werden nicht namentlich genannt, da es sich teilweise um Angebote von Privaten handelt, die bezüglich ihres Angebots keine Öffentlichkeit wünschen, oder aber auch weil verschiedene Gemeinden möchten, dass nicht bekannt wird, dass entsprechende Gespräche stattgefunden haben. Die Variantenevaluation wird deshalb bloss summarisch pro Region skizziert.

In der Westschweiz wurden über 40 Standorte geprüft, wovon sich rund zwei Drittel im Eigentum des Bundes befinden. Die verworfenen Standorte waren aufgrund der Grösse, aufgrund raumplanerischer Überlegungen oder aus Gründen der Verfügbarkeit oder mangelnder Unterstützung nicht realisierbar oder weniger geeignet. Anfang 2016 haben sich der Bund, die Kantone der Romandie und die betroffenen Gemeinden über den Standort mehrerer Bundeszentren geeinigt. Das bestehende BAZ in Boudry, Kanton Neuenburg, wird mit mehr Unterbringungsplätzen und ca. 150 Arbeitsstellen erweitert werden und wird bis mindestens Ende 2028 verfügbar sein. Ausserdem werden zwei weitere Standorte in Grand-Saconnex, Kanton Genf, und in Giffers, Kanton Freiburg, festgesetzt. Ein Bundesasylzentrum in der Region fehlt noch. Der Entwurf für die Anhörung und Mitwirkung sah als mögliche Optionen Vallorbe und Dailly im Kanton Waadt sowie Turtmann und Martigny im Kanton Wallis vor. Die parallel zur Anhörung weitergeführten Abklärungen haben schliesslich dazu geführt, dass der Standort Dailly aus dem SPA entfernt wird, da er nicht den festgelegten Standortkriterien entspricht und sich aus betriebswirtschaftlichen Gründen nicht als Bundesasylzentrum nutzen lässt. Die beiden anderen Standorte, Turtmann und Martigny, werden weiterhin als Zwischenergebnis aufgeführt, da noch zusätzliche Abklärungen durchgeführt werden müssen. Das bestehende EVZ Vallorbe, Kanton Waadt, bleibt als BAZ festgesetzt – wenn es später durch eine andere Anlage abgelöst wird, kann es aus dem Sachplan entfernt werden. Die Kaserne Moudon, die noch

einige Jahre militärisch genutzt wird, steht als mögliche Anschlusslösung für das befristete BAZ Boudry zur Verfügung und wird vorerst als Zwischenergebnis aufgenommen. Als Standort für das besondere Zentrum wurde Les Verrières im Kanton Neuenburg bestimmt.

In der Nordwestschweiz können 2017 zwei von drei Standorten festgesetzt werden. Der bestehende Standort in der Stadt Basel ist auch für die künftige Nutzung sehr gut geeignet. Im Weiteren erwies sich der Standort Flumenthal in Solothurn als gut geeignet. Von den übrigen rund 25 bislang geprüften Vorschlägen war etwa die Hälfte zu klein oder nicht zeitgerecht verfügbar. Weitere waren durch ihre Lage in Schutzzonen oder Gefahrenperimetern oder wegen einer unverhältnismässigen Beanspruchung von Fruchtfolgeflächen weniger geeignet. Ein dritter Standort ist noch nicht bestimmt worden, soll aber im Kanton Aargau oder im Kanton Basel-Landschaft gefunden werden.

In der Region Bern wurden rund 20 Standorte geprüft, wovon sich nur wenige in Bundesbesitz befinden. Die verworfenen Standorte kamen aufgrund der Grösse, der Wirtschaftlichkeit, der Verfügbarkeit, aber auch aufgrund von Altlasten nicht in Frage. Mit dem ehemaligen Zieglerhospital in der Stadt Bern wurde eine Übergangslösung bis 2023 gefunden. Ein weiteres Bundesasylzentrum kann in Kappelen entstehen. Der im Rahmen der Anhörung und Mitwirkung veröffentlichte Entwurf des Sachplans Asyl sah als mögliche Anschlusslösung für das befristete BAZ Bern das Kasernen- und Zeughausareal in Lyss vor. Das Areal wird voraussichtlich nicht vor 2025 verfügbar sein. Es wurde vorerst als Zwischenergebnis in den Entwurf des Sachplans aufgenommen. Inzwischen hat sich gezeigt, dass der Bund das Kasernenareal aus rechtlichen Gründen voraussichtlich nicht für ein Bundesasylzentrum nutzen kann. Aus diesem Grund wird der Perimeter rund um die Kaserne aus dem Objektblatt entfernt und nur das nicht von den vertraglichen Einschränkungen betroffene Zeughausareal als Zwischenergebnis im Sachplan festgehalten. Im Objektblatt ist ausserdem festgehalten, dass das SEM in Zusammenarbeit mit dem Kanton Bern Alternativstandorte prüft.

Das BAZ Bern ist in der Netztabelle verzeichnet, es wird aber kein Objektblatt erstellt. Es wird als bestehende Anlage verzeichnet, da der Umbau bereits erfolgt ist und die Nutzung befristet ist. Sachplanrelevante Umbauarbeiten sind anschliessend nicht mehr vorgesehen.

In der Region Zürich können zwei Standorte festgesetzt werden und eine dritter Standort mit der Koordinationsstufe Zwischenergebnis festgelegt werden. Geprüft wurden über 10 Standortvorschläge, wovon sich viele im Eigentum des Bundes befinden. Die verworfenen Standorte waren aufgrund der Grösse, aufgrund raumplanerischer Überlegungen oder aus Gründen der Verfügbarkeit oder mangelnder Unterstützung nicht realisierbar oder weniger geeignet.

Das BAZ Zürich ist in der Netztabelle verzeichnet, es wird aber kein Objektblatt erstellt. Es besteht aus der Unterkunft auf dem Duttweiler-Areal, für die bereits seit 2016 das städtische Baubewilligungsverfahren läuft, und mehreren (gemieteten) Stockwerken eines Büro-Gebäudes an der Förrlibuckstrasse, das dem SEM für die Durchführung der Asylverfahren dient. Es wird als bestehende Anlage verzeichnet, da die nötigen Bewilligungsverfahren noch vor Inkrafttreten des Plangenehmigungsverfahrens im Asylbereich in städtischer Kompetenz durchgeführt werden. Dem Baukredit für das Vorhaben muss die Stadtzürcher Bevölkerung zustimmen. Zusätzlich ist die Anlage befristet, zonenkonform und wird durch die Stadt Zürich gebaut. Aus diesen Gründen wird auf ein Objektblatt verzichtet.

In der Asylverfahrensregion Zentral- und Südschweiz wurden im Kanton Tessin gegen 20 Standortvorschläge geprüft. Nach Prüfung der raumplanerischen Situation, der baulichen Eignung, der Erschliessung und der Gefahrensituation erwies sich rund die Hälfte als die minimalen Anforderungen nicht erfüllend. Unter Einbezug weiterer Aspekte (Lärmschutzfragen, Fruchtfolgeflächenverbrauch, Verfügbarkeit, Gefahrenperimeter) fiel die Entscheidung für einen Standort in den Gemeinden Balerna und Novazzano, der als Festsetzung im Sachplan festgelegt wird. Zusätzlich wird der bestehende Standort des SEM in Chiasso zu Informations-

zwecken in die Netzkarte aufgenommen, obwohl er die festgelegten Kriterien der Sachplanrelevanz nicht erfüllt und deshalb kein eigenes Objektblatt erstellt wird. Er soll in Zukunft teilweise andere Funktionen übernehmen als bisher (punto di primo contatto, um die an der Südgrenze ankommenden Asylsuchenden rasch und anteilmässig auf die übrigen Asylverfahrensregionen zu verteilen). Für das BAZ in der Zentralschweiz wurden 10 Standorte in den Kantonen Luzern, Obwalden, Schwyz, Zug und Uri geprüft. Der Standort in der Gemeinde Schwyz erwies sich sowohl raumplanerisch als auch baulich und betriebswirtschaftlich als am besten geeignet. Zum Zeitpunkt der Eröffnung der Anhörung und Mitwirkung im April 2017 war noch keine Entscheidung getroffen worden, deshalb wurde auch der Standort Glaubenberg im Kanton Obwalden als alternativer Standort festgelegt. Diese Festlegung erfolgte jedoch als Zwischenergebnis, da noch Abklärungen zum Natur- und Landschaftsschutz im Gange waren. Diese Abklärungen haben nun gezeigt, dass sich der Standort Glaubenberg nicht für ein dauerhaftes Bundesasylzentrum eignet, weshalb er im Sachplan nicht mehr aufgeführt wird.

In der Ostschweiz wurde nach der Prüfung von fast 30 Optionen der Armee und Privater festgestellt, dass die bestehenden Standorte, bzw. in Altstätten der bereits angedachte Ersatzstandort in der gleichen Gemeinde, die beste Eignung aufweisen. Die Alternativstandorte konnten im Hinblick auf Grösse, Verfügbarkeit, Lage weit ausserhalb des Siedlungsgebiets, bzw. im Wald relativ rasch ausgeschlossen werden. Die Standorte Kreuzlingen (Kanton Thurgau) und Altstätten (Kanton St. Gallen) können damit festgesetzt werden.

Im Rahmen der gemeinsamen Notfallplanung von Bund und Kantonen im Zusammenhang mit der angespannten Lage in Europa im Migrations- und Asylbereich ab Herbst 2015 ist der Bund bemüht weitere Unterbringungsplätze für hohe Gesuchseingänge bereitzuhalten. Für solche Fälle können deshalb Grundstücke und Anlagen im Eigentum des Bundes ohne Rücksicht auf die Verteilung zwischen den Asylverfahrensregionen als Standorte zur Bewältigung von Schwankungen in Reserve gehalten werden. Diese Standorte werden voraussichtlich in einer ersten Sachplan-Anpassung aufgenommen, wobei Standorte für eine befristete Nutzung bis 3 Jahre in der Regel nicht in den Sachplan aufgenommen werden.

3 Ergebnisse der Anhörung und Mitwirkung

Im Rahmen der Anhörung der Kantone und Gemeinden und der Information und Mitwirkung der Bevölkerung sind beim SEM rund 700 Stellungnahmen eingegangen. Alle Kantone, 28 Gemeinden, sechs politische Parteien, vier Konferenzen der Kantone, weitere Organisationen und rund 660 Privatpersonen haben zum SPA Stellung genommen.

Die zahlreichen Änderungsvorschläge, Forderungen und Hinweise sind vom SEM in Zusammenarbeit mit dem ARE sorgfältig ausgewertet worden. Der Auswertungsbericht liefert eine umfassende Übersicht über die eingereichten Stellungnahmen sowie die Art und Weise ihrer Berücksichtigung im Rahmen der anschliessenden Überarbeitung des Sachplans. Die Bemerkungen mit politischem Hintergrund sowie Bemerkungen zum Betrieb von BAZ werden im Auswertungsbericht gesondert aufgeführt. Politische und betriebliche Bemerkungen, sofern sie keine Auswirkungen auf Raum und Umwelt aufzuzeigen vermögen, sind grundsätzlich nicht Teil des Sachplans und flossen deshalb nicht in die Überarbeitung des Sachplans ein.

4 Nachweise

4.1 Prüfung nach Artikel 21 RPV

Massgebliche Grundlage für die Prüfung nach Art. 21 RPV ist der Prüfbericht des Bundesamts für Raumentwicklung ARE, der basierend auf Art. 17 Abs. 2 RPV erstellt wird. Im Prüfbericht wird aus Sicht der Raumplanungsfachbehörde des Bundes beurteilt, wie die Sachplanvorlage mit den Anforderungen des Raumplanungsrechts, mit übrigen Konzepten und Sachplänen des Bundes sowie den geltenden kantonalen Richtplänen übereinstimmt und ob der Sachplan die übrigen raumrelevanten Anliegen von Bund und Kantonen sachgerecht berücksichtigt. Der Prüfbericht wird separat publiziert. Das ARE ist zum Schluss gekommen, dass Inhalt, Verfahren und Form des Sachplans dem Raumplanungsrecht entsprechen und die Voraussetzungen somit erfüllt sind, um es als Sachplan nach Art. 13 RPG verabschieden zu können.

4.2 Vereinbarkeit mit der Strategie nachhaltige Entwicklung

Die Strategie Nachhaltige Entwicklung (SNE) 2016-2019 des Bundesrats sieht im Bereich soziale Sicherheit (Handlungsfeld 7) vor, dass schutzbedürftigen Personen der notwendige Schutz gewährt wird und sie so rasch als möglich integriert werden. Asylsuchende sollen dabei eine glaubwürdige, rechtsstaatliche, effiziente und korrekte Behandlung erfahren.

Die Neustrukturierung des Asylbereichs ist ihrerseits eine Massnahme des Aktionsplans der SNE. Die Neustrukturierung des Asylbereichs hilft, ein korrektes und rechtsstaatliches Asylverfahren sicherzustellen. Der Sachplan Asyl weist auch Berührungspunkte zum Handlungsfeld 2 – Siedlungsentwicklung, Mobilität und Infrastruktur – auf. Die Raumplanerische Ziele in Kapitel 3.2. des Konzeptteils des SPA konkretisieren verschiedene Ziele dieses Handlungsfelds.

Die Planungskompetenz zur Standortausscheidung und Bewilligung für Bundesasylzentren wird mit der Neustrukturierung des Asylbereichs auf Stufe Bund verschoben. Mit dem Sachplan Asyl wird sichergestellt, dass die Interessen der Kantone und Gemeinden im Planungsprozess erhoben und berücksichtigt werden können und die Mitwirkungsmöglichkeiten der Bevölkerung gewahrt bleiben. Die Bundesasylzentren werden einen wichtigen Beitrag an eine effiziente Bewältigung der Asylverfahren leisten. Bau, Betrieb und Unterhalt der Bundesasyl-Infrastrukturen können zudem regionalwirtschaftliche Impulse auslösen.

Anhang 1

Rechtsgrundlagen, Referenzen

Abkürzung	Bezeichnung	Titel, Quelle
AsylG	Asylgesetz	Asylgesetz vom 26. Juni 1998, SR 142.31
	Betriebsverordnung	Verordnung des EJPD über den Betrieb von Unterkünften des Bundes im Asylbereich, vom 24. November 2007 (Stand am 29. September 2015), SR 142.311.23
Botschaft	Botschaft zur Änderung des Asylgesetzes	Botschaft zur Revision des Asylgesetzes vom 3. September 2014 (BBI 2014 7991 ff)
	Eckwerte der gemeinsamen Notfallplanung von Bund und Kantonen im Bereich Asyl	Eckwerte der gemeinsamen Notfallplanung von Bund und Kantonen im Bereich Asyl 14. April 2016 EJPD-VBS-EFD-KKJPD-SODK http://www.ejpd.admin.ch/dam/data/sem/aktuell/news/2016/2016-04-14/eckwerte-notfallplanung-d.pdf
nAsylG	Revidiertes Asylgesetz	Asylgesetz vom 25. September 2015 (AS 2016 3101)
	Gemeinsame Erklärung 2014	Gemeinsame Erklärung der Asylkonferenz vom 28. März 2014 https://www.sem.admin.ch/dam/data/sem/aktuell/news/2014/2014-03-28/erklaerung-d.pdf
RPV	Raumplanungsverordnung	Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (Stand am 1. Januar 2016), SR 700.1
	Schlussbericht AGNA	Gesamtplanung Neustrukturierung des Asylbereichs, Schlussbericht der Arbeitsgruppe Neustrukturierung vom 18. Februar 2014. https://www.sem.admin.ch/dam/data/sem/aktuell/news/2014/2014-03-28/ber-aqna-d.pdf

Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Bedeutung
AGNA	Arbeitsgruppe Neustrukturierung des Asylbereichs
ARE	Bundesamt für Raumentwicklung
AsylG	Asylgesetz
BAZ	Bundesasylzentrum
BBL	Bundesamt für Bauten und Logistik
BesoZ	Besonderes Zentrum nach Artikel 24a nAsylG
EVZ	Empfangs- und Verfahrenszentrum
IBS	Infrastrukturstandort zur Bewältigung von Schwankungen

KASY	Kontaktgruppe der kantonalen Asylkoordinatorinnen und -koordinatoren und der SODK
KKJPD	Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren
KPK	Kantonsplanerkonferenz
nAsylG	Revidiertes Asylgesetz
NWCH	Nordwestschweiz
OCH	Ostschweiz
PGV	Plangenehmigungsverfahren
ROK	Raumordnungskonferenz
RPG	Raumplanungsgesetz
RPV	Raumplanungsverordnung
SEM	Staatssekretariat für Migration
SODK	Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren
SPA	Sachplan Asyl
VBS	Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport
VKM	Vereinigung der Kantonalen Migrationsbehörden
VPGA	Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren im Asylbereich
WCH	Westschweiz
ZSCH	Zentral- und Südschweiz

Anhang 2

Bern, 31. August 2017

Auswertungsbericht

Anhörungs- und Mitwirkungsverfahren zum Sachplan Asyl (SPA)

Inhaltsübersicht

1	Übersicht	2
2	Gegenstand und Ablauf der Anhörung	3
3	Reaktionen zum Sachplan Asyl (SPA)	4
3.1	Reaktionen zum Sachplan allgemein	4
3.2	Reaktionen einzelne Standorte	4
4	Systematik der Auswertung	5
5	Auswertung allgemeine Bemerkungen	6
5.1	Nicht sachplanrelevante Bemerkungen.....	6
5.1.1	Generelle Bemerkungen.....	6
5.1.2	Bemerkungen zum Konzeptteil	7
5.1.3	Bemerkungen zu den Objektblättern.....	7
5.2	Bemerkungen zum Betrieb der BAZ	13
5.2.1	Kriminalität und Sicherheit	13
5.2.2	Bedürfnisse vulnerabler Personen und Gesundheit	13
5.2.3	Zugang der Öffentlichkeit, Rechtsvertretung und Beratung.....	14
6	Konkrete Bemerkungen und Änderungsvorschläge zum SPA	15
6.1	Stellungnahmen zum SPA generell	15
6.2	Stellungnahmen zum Konzeptteil.....	15
6.2.1	Allgemeines.....	15
6.2.2	Bestehende Asyl-Infrastrukturen des Bundes und Ausbaubedürfnisse	16
6.2.3	Grundsätze, Ziele und Netze	17
6.3	Stellungnahmen zu einzelnen Objektblättern	21
7	Anhänge	32
7.1	Liste der Adressaten.....	32
7.2	Verzeichnis der eingegangenen Stellungnahmen	33
7.3	Abkürzungsverzeichnis	36
7.4	Grundlagenverzeichnis	36

1 Übersicht

Die Anhörung und Mitwirkung zum Sachplan Asyl (SPA) fand reges Interesse. Die rund 700 Stellungnahmen von allen Kantonen, 28 Gemeinden, sechs politischen Parteien, vier Konferenzen der Kantone, weiteren Organisationen und rund 660 Privatpersonen zeichnen ein repräsentatives Bild. Das Thema führte im weiteren Feld der Mitwirkung zu Petitionen und Postulaten, in deren Verlauf insgesamt rund 6200 Unterschriften gesammelt wurden.

Die Kantone und Konferenzen unterstützen grossmehrheitlich den Entwurf des Sachplans sowie die darin erwähnten Standorte für die künftigen Bundesasylzentren. Ihre Stellungnahmen enthalten zahlreiche Vorschläge. Vier Kantone (Bern für den Standort Lyss, Schwyz, Wallis für die Standorte Turtmann und Martigny, Waadt für die Standorte Moudon und Vallorbe) und etliche Gemeinden lehnen einen Standort oder mehrere Standorte in ihrem Kanton ab. Einige schlagen ersatzweise Standorte in anderen Kantonen vor.

Auch die Kantone und Gemeinden, die dem SPA ablehnend oder kritisch gegenüberstehen, anerkennen mehrheitlich die Notwendigkeit einer Beschleunigung der Asylverfahren, wie sie die vom Volk genehmigte Revision des Asylgesetzes vorsieht. Gesamthaft kann eine erfreuliche, grossmehrheitlich Zustimmung zum SPA festgestellt werden.

Im Interesse einer zeitgerechten Bereitstellung der künftigen Bundesasylzentren des Bundes und der Inkraftsetzung der beschleunigten Asylverfahren musste die Standortevaluation auch während der Anhörungszeit weitergeführt werden. Dabei konnten vom Lenkungsausschuss an zwei Standorten (Kantone Schwyz und Waadt) Entscheide getroffen und kommuniziert werden. Die Auswirkungen führen zu einer Anpassung des SPA.

Die zahlreichen Vorschläge und Hinweise in den Stellungnahmen sind vom Staatssekretariat für Migration (SEM) in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) sorgfältig ausgewertet worden. Die meisten Anregungen tragen zur Verbesserung des SPA bei und können berücksichtigt werden. Der SPA muss deshalb nicht fundamental geändert werden; die Grundsätze behalten Bestand. Er kann dem Bundesrat zeitgerecht zum Beschluss unterbreitet werden.

2 Gegenstand und Ablauf der Anhörung

Mit den in der Volksabstimmung vom 5. Juni 2016 angenommenen Änderungen des Asylgesetzes zur Beschleunigung der Asylverfahren wird der Bund verpflichtet, Bundesasylzentren (BAZ) in einem Plangenehmigungsverfahren zu realisieren. Das Plangenehmigungsverfahren ersetzt dabei die ordentlichen Baubewilligungsverfahren. Für die Plangenehmigung von Vorhaben, die sich erheblich auf Raum und Umwelt auswirken, ist ein vorgängiges Sachplanverfahren nötig. Sachpläne dienen der Koordination verschiedener raumplanerischer Interessen und haben zudem eine Informationsfunktion. Sie werden vom Bundesrat beschlossen. Mit dem Beschluss des Sachplans Asyl (SPA) durch den Bundesrat werden die darin enthaltenen Standortfestlegungen für alle Behörden verbindlich.

Der Entwurf des SPA hält die Planung möglicher Standorte für Bundesasylzentren fest. Er besteht aus einem Konzeptteil, einem Objektteil mit den räumlich konkreten Festlegungen der Standorte sowie einem Erläuterungsbericht.

Das Staatssekretariat für Migration (SEM) unterbreitete den Kantonen und Gemeinden den Entwurf des SPA vom 4. April bis 4. Juli 2017 zur Anhörung nach Artikel 19 der Raumplanungsverordnung (RPV). Die öffentliche Mitwirkung fand ebenfalls in diesem Zeitraum (5. April bis 5. Mai) statt.

Im Rahmen der Anhörung der Kantone und Gemeinden sowie der gleichzeitigen Information und Mitwirkung der Bevölkerung sind beim Staatssekretariat für Migration (SEM) rund 700 Stellungnahmen eingegangen. Alle 26 Kantone sowie 28 Gemeinden haben Stellung genommen.

Die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK), die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) und die Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK) bzw. deren Fachkonferenzen, die Kantonsplanerkonferenz (KPK) und die Konferenz der Kantonalen Geoinformationsstellen (KKGEO) reichten eine gemeinsame Stellungnahme ein.

Sechs politische Parteien haben zum Entwurf Stellung genommen. Dabei handelt es sich, abgesehen von der Schweizerischen Volkspartei (SVP), um lokale Parteiorganisationen, die zu den Objektblättern respektive zu den darin festgehaltenen Standorten der geplanten Bundesasylzentren (BAZ) Eingaben machten.

Aus den weiteren interessierten Kreisen erreichten das SEM die Stellungnahmen der Pro Natura, der Schweizerischen Flüchtlingshilfe (SFH), des Schweizerischen Städteverbands (SSV) sowie der Thurgauer Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie (TGPP).

Vier Kantone leiteten dem SEM ausserdem insgesamt 660 Stellungnahmen von Privatpersonen weiter. Die Hälfte dieser Eingaben beziehen sich auf den Standort Lyss (BE), weitere 320 auf den Standort Rümlang (ZH), der Rest auf die Standorte Dailly (VD), Vallorbe (VD) und Moudon (VD). Zudem wurde in den Stellungnahmen der Kantone VS, BE und VD auf Petitionen und Postulate verwiesen, in deren Rahmen insgesamt rund 6200 Unterschriften gesammelt worden waren.

Der vorliegende Bericht fasst die Ergebnisse der Anhörung und Mitwirkung zusammen. Für die Einzelheiten wird auf die einzelnen Stellungnahmen verwiesen.

3 Reaktionen zum Sachplan Asyl (SPA)

3.1 Reaktionen zum Sachplan allgemein

Zustimmung

Die Kantone AI, BE, BL, LU, NE, OW, SO, TG und ZG begrüßen ausdrücklich den vorgelegten Entwurf des Sachplans Asyl (SPA), bringen jedoch im Rahmen ihrer Stellungnahme einige Bemerkungen und Änderungsvorschläge an. Drei Kantone (SG, FR, GL) äussern keinerlei Einwände. Weitere drei Kantone (GR, JU, SH) verzichten auf eine Stellungnahme, mit Verweis auf die gemeinsame Stellungnahme der BPUK, SODK und KKJPD sowie auf die Tatsache, dass sie nicht von einer räumlichen Festlegung im Objektteil betroffen sind.

Auch die BPUK, SODK und KKJPD äussern sich im Rahmen ihrer gemeinsamen Stellungnahme positiv zum SPA, bringen jedoch einige Bemerkungen und Änderungsvorschläge an.

Ablehnung

Die SVP Schweiz äussert sich als einzige mitwirkungsteilnehmende Partei ausdrücklich ablehnend zum Entwurf des SPA (dazu Ziff. 5.1.).

Neutrale Beurteilung

Neutral zum Entwurf des SPA insgesamt äussern sich elf Kantone (AG, AR, BS, GE, NW, SZ, TI, UR, VD, VS, ZG). Alle diese zwölf Kantone bringen in ihren Stellungnahmen Bemerkungen und Änderungsvorschläge ein. Vier Kantone (NW, VS, VD, SZ) beziehen sich dabei fast ausschliesslich auf den Objektteil und machen mehrheitlich politische Bemerkungen zu einzelnen Standorten (unter Ziff. 5.1.3).

Auch die SFH äussert sich zum SPA weder grundsätzlich negativ noch ausdrücklich zustimmend, macht jedoch einige Bemerkungen und Änderungsvorschläge zum Betrieb von Bundesasylzentren.

3.2 Reaktionen zu einzelnen Standorten

Zustimmung

In Bezug auf die einzelnen, in den Objektblättern festgehaltenen Standorte in ihren Kantonen äussern sich zustimmend die Kantone GE (WCH-1; Grand-Saconnex), FR (WCH-3; Giffers), NE (WCH-4; Boudry), BE (BE-2; Kappelen), SO (NWCH-1; Flumenthal), BS (NWCH-2; Basel), ZH (ZH-2; Embrach, ZH-3, Rümlang), TG (OCH-1; Kreuzlingen) und SG (OCH-2; Altstätten); NW (ZSCH-2; Schwyz, ZSCH-3; Glauenberg), OW (ZSCH-2; Schwyz, ZSCH-3; Glauenberg), UR (ZSCH-2; Schwyz, ZSCH-3; Glauenberg).

Folgende Gemeinden sprechen sich für die Standorte in ihren Gemeinden oder Nachbargemeinden aus: Lavey-Morcles (VD), Kappelen (BE), Lyss (BE; in Bezug auf den Standort Kappelen), Flumenthal (SO), Schwyz (SZ), Oberliberg (SZ; in Bezug auf den Standort Schwyz), Lauerz (SZ; in Bezug auf den Standort Schwyz), Sarnen (OW) und Embrach (ZH).

Ablehnung

In Bezug auf die einzelnen, in den Objektblättern festgehaltenen Standorte äussern sich ablehnend die Kantone VD (WCH-2; Vallorbe und WCH-5; Moudon), VS (WCH-6; Turtmann und WCH-8; Martigny), BE (BE-3; Lyss) und SZ (ZSCH-2; Schwyz).

Folgende Gemeinden sind mit den Standorten nicht einverstanden:

Martigny (VS), Moudon (VD), Vallorbe (VD), Turtmann (VS), Lyss (BE), Kappelen (BE; in Bezug auf den Standort Lyss), Deitingen (SO; in Bezug auf den Standort Flumenthal), Wangen a. A. (BE; in Bezug auf den Standort Flumenthal), Regensdorf (ZH; in Bezug auf den Standort Rümlang).

Neutrale Beurteilung

Die Gemeinden Chiasso, Balerna und Novazzano äussern sich zwar nicht ablehnend zu den Standorten, führen in ihren Stellungnahmen jedoch zu klärende Punkte auf.

Die Kantone OW und NW äussern sich nicht für oder gegen die beiden Standorte Schwyz und Glaroburg, sondern verlangen, dass die noch offene Situation der Standortplanung in der Zentralschweiz beibehalten wird.

Die Standortgemeinden Rümlang (ZH), Giffers (FR), Boudry (NE) und Grand-Saconnex (GE) stellten dem SEM keine direkte Stellungnahme zu.

4 Systematik der Auswertung

Die in den eingegangenen Stellungnahmen formulierten Anliegen, Forderungen und Änderungsvorschläge werden in diesem Bericht im Hinblick auf ihren Inhalt ausgewertet und systematisch aufgeführt. Bemerkungen ohne raumplanerischen und damit sachplanrelevanten Inhalt werden gesondert ausgewertet und grundsätzlich nicht in die Überarbeitung des Entwurfs des Sachplans Asyl einfließen.

In den Ziffern 5.1 und 5.2 werden Bemerkungen mit politischem Hintergrund sowie Bemerkungen zum Betrieb von BAZ aufgeführt und ausgewertet. Politische und betriebliche Bemerkungen, sofern sie keine Auswirkungen auf Raum und Umwelt aufzuzeigen vermögen, sind grundsätzlich nicht Teil des Sachplans und fließen prinzipiell nicht in die Überarbeitung des Entwurfs ein. Teilweise werden aufgrund von Eingaben Präzisierungen im Erläuterungsbericht zum SPA vorgenommen.

In den Ziffern 6.1, 6.2 und 6.3 werden alle sachplanbezogenen Bemerkungen allgemeiner Art, zu den einzelnen Abschnitten des Konzeptteils sowie zu den einzelnen Objektblättern dargestellt und ausgewertet. Da es sich hier um konkrete raumplanerisch relevante Änderungsvorschläge handelt, werden diese im Rahmen der Auswertung vertieft auf einen Anpassungsbedarf abgeklärt.

Zu Stellungnahmen mit konkreten Änderungsvorschlägen bzw. Forderungen oder politischen Bemerkungen nimmt das SEM Stellung. Die Stellungnahme des SEM verweist auf vorgenommene Änderungen gegenüber dem in die Anhörung gegebenen Entwurf des SPA und ist umrahmt markiert.

5 Auswertung allgemeine Bemerkungen

5.1 Nicht sachplanrelevante Bemerkungen

5.1.1 Generelle Bemerkungen

Die SVP Schweiz lehnt in ihrer Stellungnahme den SPA im Grundsatz ab, weil das Vorgehen offensichtlich zentralistisch sei und somit den Föderalismus in Frage stelle.

Stellungnahme SEM: Dieser Einwand bezieht sich auf das im Rahmen des neuen Asylgesetzes bereits beschlossene Plangenehmigungsverfahren (PGV).

Der Städteverband fordert, allfällige Sondersituationen in den Standortgemeinden von BAZ zu beachten, und verweist auf die Gemeinde Lyss (BE), die mit zwei Objekten (Lyss und Kappelen) in unmittelbarer Nähe betroffen sei. Der Kanton VD hingegen wünscht, dass alle Regionen nach denselben Prinzipien behandelt werden, und verweist auf den Kanton NE, mit dem der Bund vereinbart hat, dass das BAZ Perreux nur im Einverständnis der lokalen Behörden zu Stande kommt.

Stellungnahme SEM: Diese Vereinbarung bezieht sich auf den Zustand bis zum Inkrafttreten des revidierten Asylgesetzes. Bis dahin gelten die ordentlichen Baubewilligungsverfahren; diese bedingen die Zustimmung der zuständigen Behörden.

Mehrere Kantone (VD, VS, SZ) und Gemeinden (Chiasso (TI), Syens (VD), Moudon (VD), Lyss (BE), Wangen a. A. (BE) fühlen sich vom Bund bei der Standortplanung für BAZ übergangen. Die Gemeinde Wangen a. A. (BE) verlangt als Nachbarin einer Standortgemeinde deshalb, dass sie künftig ins weitere Vorgehen einbezogen wird. Die Gemeinden Moudon und Syens (VD) weisen darauf hin, dass sie nicht richtig konsultiert worden seien. Der Kanton VD fordert ausserdem ein Treffen mit der Departementsvorsteherin des EJPD sowie dem Departementsvorsteher des VBS, um das weitere Vorgehen in der Verfahrensregion Westschweiz sowie in Bezug auf die betroffenen Standorte zu besprechen.

Stellungnahme SEM:

Um zu entscheiden, welche Standorte in den SPA aufgenommen werden, wurden schon seit 2014 Diskussionen mit den Kantonen geführt und eine grosse Anzahl Standorte geprüft und einige bereits verworfen. Es wird immer darauf geachtet, dass die betroffenen Gemeinden und Kantone möglichst frühzeitig in die Standortplanung miteinbezogen werden.

Die Kantone VS und SZ haben nur Vorschläge für Standorte ausserhalb ihres Kantons unterbreitet.

Ein Treffen mit Vertretern des Kantons VD, der Departementsvorsteherin des EJPD und dem Departementsvorsteher des VBS hat am 11.12.2017 stattgefunden.

Alle unmittelbar betroffenen Gemeinden wurden und werden informiert und je nach Konkretisierungsgrad des Projekts zu Gesprächen getroffen. Alle weiteren interessierten Kreise und weiteren in der Nähe von Standorten liegenden Gemeinden haben im Rahmen der Anhörung und Mitwirkung die Möglichkeit, sich einzubringen. Allerdings werden Gemeinden nur dann in die Detailplanung einbezogen, wenn sie räumlich konkret von einem Standort betroffen sind, was bei Wangen a. A. nicht der Fall ist.

Der Kanton BL lehnt in seiner Stellungnahme die auch im SPA bezeichnete Mindestgrösse der BAZ von 250 Plätzen ab.

Stellungnahme SEM: Die Mindestgrösse der BAZ wurde in der gemeinsamen Erklärung am 28. März 2014 von Bund und Kantonen einstimmig beschlossen.

5.1.2 Bemerkungen zum Konzeptteil

Die SODK fordert, die Folgen des offenen Ausgangs zehn Jahre nach Inkrafttreten von Artikel 95a Absatz 1 Buchstabe a nAsylG und die langfristige Nutzung überflüssiger Zentren im SPA genauer zu erläutern.

Stellungnahme SEM: Die Übergangsbestimmungen zum revidierten Asylgesetz sehen vor, dass die Eingabe von Plangenehmigungsgesuchen für neue Bundesasylzentren nur während zehn Jahren ab Inkrafttreten von Artikel 95a Absatz 1 Buchstabe a nAsylG möglich ist. Dies bedeutet, dass nach Ablauf von zehn Jahren keine neuen Anlagen mehr im Plangenehmigungsverfahren bewilligt werden können. Darüber hinaus können zum aktuellen Zeitpunkt keine weiteren Voraussagen getroffen werden. Der SPA wird jedoch seine Gültigkeit über diesen Zeitpunkt hinaus behalten und bei Bedarf angepasst werden.

Die Kantone OW und SZ bemerken, dass die Aufnahme aller möglichen Standorte im SPA und somit auch der beiden Standorte Seewen (SZ) und Glauenberg (OW) korrekt sei, weil die Entscheidungsprozesse für den definitiven Standort für ein BAZ in der Zentralschweiz und auch eine allfällige Übergangslösung noch nicht abgeschlossen sind. Der Kanton ZG stellt in diesem Zusammenhang fest, dass nur bewilligungsfähige Vorhaben in den SPA aufgenommen werden sollten.

Stellungnahme SEM: Die Festlegung des Standorts Glauenberg im SPA erfolgte in der öffentlichen Anhörung nur als Zwischenergebnis. Dies bedeutet, dass auch während des laufenden Anhörungsverfahrens weitere Abklärungen zu Natur- und Landschaftsschutz gemacht wurden. Das EJPD kam aufgrund dieser vertieften Analyse schliesslich zur Einschätzung, dass der Standort Glauenberg aus dem SPA zu entfernen ist, da er mit grosser Wahrscheinlichkeit nicht bewilligungsfähig ist.

5.1.3 Bemerkungen zu den Objektblättern

WCH-2 – Vallorbe

Die Gemeinde Vallorbe (VD) macht in ihrer Stellungnahme deutlich, dass sie bereit sei, mit dem Bund zusammenzuarbeiten, sofern das Zentrum seine bisherige Funktion beibehalte. Falls sich dies ändern sollte, werde die Gemeinde Vallorbe (VD) jegliche Kooperation mit dem Bund aufkünden.

Stellungnahme SEM: Zur Umstellung auf die beschleunigten Asylverfahren wird ein BAZ in der Westschweiz im Kanton VD oder VS benötigt. Deshalb wird Vallorbe solange als reguläres Bundesasylzentrum genutzt, bis ein Alternativstandort in Betrieb ist. Gespräche zur Ausgestaltung der Nutzung des BAZ Vallorbe sind im Nachgang der Verabschiedung des SPA vorgesehen.

WCH-5 – Moudon

Der Kanton VD spricht sich gegen ein BAZ in Moudon aus und schreibt in seiner Stellungnahme, er sei nicht auf offiziellem Weg darüber informiert worden, dass in Moudon 540 Asylsuchende untergebracht werden sollen. Dies sei ein unverhältnismässig hoher Anteil der Bevölkerung. Zudem habe der Kanton dem Bund – mit Perreux und Vallorbe als

Verfahrenszentren und Giffers, Genf und Dailly als Ausreisezentren – bereits den bestmöglichen Lösungsvorschlag für die Region Westschweiz vorgeschlagen.

Stellungnahme SEM: Ein Bundesasylzentrum in Moudon würde 480 Asylsuchende beherbergen. Des Weiteren sind die genaue Funktion sowie ein definitiver Entscheid noch offen, weshalb das Vorhaben im SPA als Zwischenergebnis festgehalten ist. Es haben Gespräche zu den Standortvorschlägen innerhalb der regionalen Konferenzen und bilateral mit den Gemeinden Syens und Moudon stattgefunden.

Die Gemeinden Moudon und Syens (VD) lehnen den SPA insgesamt und ein BAZ in Moudon ab. Dieses könne das soziodemografische Gleichgewicht der Region stören und der Attraktivität der Region schaden. Im Rahmen der Mitwirkung äussern sich mit ähnlichen Argumenten auch zwei Privatpersonen ablehnend gegenüber einem BAZ in Moudon, und in der Stellungnahme des Kantons VD wird die Petition «Contre le projet d'implantation d'un centre fédéral pour requérants d'asile à la Place d'armes de Valacrêt à Moudon» (1786 Unterschriften) erwähnt.

Stellungnahme SEM: Die Interessenabwägung zur regulären Verteilung der BAZ hat im Rahmen der gemeinsamen Erklärung der Asylkonferenz und der Standortgespräche mit den Kantonen stattgefunden. Für eine Attraktivitätseinbusse der Region durch ein BAZ gibt es keine Hinweise. Am Standort werden rund 150 Arbeitsplätze geschaffen werden.

WCH-6 – Turtmann

Der Kanton VS sowie mehrere Walliser Gemeinden (Turtman-Unterems, Agarn, Ergisch, Gampel-Bratsch, Leuk, Oberems, Raron, Steg-Hohtenn) fordern die Streichung des Standorts aus dem SPA, da die Anzahl Asylsuchender im Verhältnis zur Bevölkerungsgrösse zu hoch sei. Auch sei Turtmann geografisch nicht der Westschweiz zugehörig, womit die wichtigste Grundvoraussetzung nicht gegeben sei.

Stellungnahme SEM: Die Zuordnung des Kantons Wallis und damit des Standorts Turtmann zur Region Westschweiz stützt sich auf die Einteilung der Schweiz in sechs Asylregionen, die in den Eckwerten der gemeinsamen Erklärung vom 28. März 2014 so beschlossen wurde. Bei der Standortwahl von BAZ wird das regionale Umfeld berücksichtigt. Es ist jedoch nicht möglich, proportional zur Bevölkerung der Standortgemeinden eine Höchstgrösse festzulegen. Wie in der gemeinsamen Erklärung am 28. März 2014 von Bund und Kantonen einstimmig beschlossen wurde, wird es künftig grössere Bundeszentren geben. Geeignete Anlagen befinden sich des Öfteren etwas abseits von Wohngebieten und teilweise in kleineren Gemeinden. Die Erfahrungen des SEM zeigen, dass Asylunterkünfte in kleinen Gemeinden möglich sind, selbst wenn das Verhältnis zwischen Asylsuchenden und lokaler Wohnbevölkerung beinahe 1:1 ist. Diese Argumentation ist auch der Antwort des Bundesrates auf die Interpellation Feller «Taux d'accueil de requérants d'asile par rapport à la population d'une commune» (Ip. 13.4054) zu entnehmen.

WCH-7 – Dailly

Die Kantone VS und VD sowie die Gemeinde Lavey-Morcles (VD) stimmen dem Standort Dailly für ein künftiges BAZ zu. Die Kantone VS und VD sind der Ansicht, dass dieser die beste Lösung für ein BAZ darstelle.

Die Gemeinde Lavey-Morcles (VD) ist bereit, über den Standort zu sprechen, und weist auf offene finanzielle Fragen hin. Sie fordert zudem den Einbezug der Gemeinde St.-Maurice (VS) in die weitere Planung.

Stellungnahme SEM: Die Festlegung des Standorts Dailly im SPA erfolgte in der öffentlichen Anhörung als Zwischenergebnis. Dies bedeutet, dass weitere Abklärungen zur Eignung des Standorts durchzuführen sind. Die Abklärungen sind während des Anhörungsverfahrens, vertieft worden. Das EJPD kam aufgrund dieser Analyse schliesslich zur Einschätzung, dass der Standort Dailly aus dem SPA zu streichen ist, da er für ein BAZ nicht geeignet ist. Die Westschweizer Kantone wurden am 20. Juni 2017 über diesen Entscheid informiert. Am 11.12.2017 hat ein weiteres Treffen mit Vertretern des EJPD und des VBS dazu stattgefunden.

WCH-8 – Martigny

Der Kanton VS und die Stadt Martigny (VS) fordern die Streichung des Standorts aus dem SPA, da Martigny bereits eine grosse Zahl (30 %) Flüchtlinge beherberge und mit sozialen Schwierigkeiten (Arbeitslosigkeit, Sozialhilfeabhängigkeit usw.) zu kämpfen habe. Ausserdem verlangt die Gemeinde Martigny eine Kopie der Dokumente zu den bisher getroffenen Abklärungen in Bezug auf die Standorte Martigny, Turmann und Dailly. Der Bund habe im vorliegenden Fall sowohl das rechtliche Gehör als auch die Gemeindeautonomie verletzt.

Stellungnahme SEM: Der Einbezug der Gemeinden im Rahmen von Artikel 18 RPV ist in Absprache mit den Kantonen erfolgt. Die Festlegung erfolgt als Zwischenergebnis, und die Gemeinde konnte sich im Rahmen der Anhörung nach Artikel 19 RPV Gehör verschaffen. Der Bund hat weder das rechtliche Gehör noch die Gemeindeautonomie verletzt. Das Anhörungsverfahren erfolgte nach den gesetzlichen Vorschriften. Ein Einsichtsverfahren nach BGÖ ist im Gange.

BE-3 – Lyss

Der Kanton Bern und mehrere Berner Gemeinden (Lyss, Kappelen, Schüpfen, Dotzigen, Epsach, Worben) sowie einige politische Parteien (SVP Lyss-Busswil, FDP Lyss, SP Lyss-Busswil, EDU Lyss, Grüne Lyss) sprechen sich für eine Streichung des Standorts Lyss aus, da die Unterstützung dazu aus der Bevölkerung fehle. Der Kanton BE weist in seiner Stellungnahme entsprechend auf eine Vielzahl an Mitwirkungseingaben hin: das Postulat der BDP «Ein Asylzentrum für Lyss ist genug», rund 310 Einzelreaktionen aus dem Mitwirkungsverfahren, die SVP-Petition «Ein Asylzentrum in Lyss ist genug» (1853 Unterschriften) sowie die Motionen Rudin/Klopfenstein/Gnägi/Müller (M 100-2017) und Junker/Schnegg (M 115-2017) im Grossen Rat und die Motion von Nationalrat Hess (17.3459).

Sechs Einzelpersonen begrüssen in ihren Mitwirkungseingaben den Standort Lyss, da die Gemeinde Lyss eine Vorbildfunktion inne habe und bereits über Erfahrungen mit dem bestehenden Durchgangszentrum Kappelen-Lyss verfüge.

Stellungnahme SEM: Eine Interessenabwägung zur Standortwahl der BAZ hat im Rahmen der gemeinsamen Erklärung der Asylkonferenz und der Standortgespräche mit den Kantonen stattgefunden. Der Standort Lyss wird im Koordinationsstand Zwischenergebnis festgelegt. Der Standortentscheid ist folglich noch nicht definitiv gefallen. Solange die definitive Anschlusslösung an das befristet nutzbare BAZ Bern offen ist, wird Lyss als Standortoption im SPA aufgeführt.

Da gemäss rechtlichen Abklärungen voraussichtlich nur das Zeughausareal genutzt werden kann, wird jedoch im Objektblatt BE-3 ein Verweis auf die Reduktion des Perimeters auf das Gelände des Zeughauses aufgenommen.

Gespräche mit dem Kanton Bern zu Alternativstandorten sind am Laufen und werden auch im Nachgang zu Verabschiedung des SPA weitergeführt. Dies ist im Objektblatt Lyss so festgehalten.

Die Gemeinde Lyss bemerkt, dass der Waffenplatz nicht vor 2025 verfügbar sein wird, womit erhebliche Planungsunsicherheit bestünde. Die Verlegung der in Lyss beherbergten Truppen habe hohe Kosten zur Folge, was nicht im Sinne des Steuerzahlers sein könne.

Stellungnahme SEM: *Die Aufgabe des Waffenplatzes Lyss wurde durch das VBS bereits beschlossen und ist nicht Inhalt des SPA.*

NWCH-1 – Flumenthal

Die Gemeinde Flumenthal (SO) stellt ihre neutrale Haltung gegenüber dem Vorhaben BAZ Flumenthal klar und betont, dass die Zusagen über Entlastungen der Standortgemeinde und der Gemeinde Deitingen (SO) im Bereich des Aufnahmesolls seitens Kanton SO und Bund eingehalten werden müssen. Das BAZ dürfe für die Gemeinde ausserdem keinerlei Kostenfolge (für Erstellung, Betrieb/Unterhalt) haben.

Stellungnahme SEM: *Abmachungen zwischen Gemeinden, Kanton und Bund zu Kompensationen werden nicht im Rahmen des SPA, sondern im Zuge von Vereinbarungen zum Betrieb von BAZ getroffen.*

Die Gemeinde Deitingen fordert, dass in den Erläuterungen zum Objektblatt die Formulierung, wonach der Kanton Solothurn das Bundesasylzentrum am Standort Flumenthal unterstütze, dahingehend zu präzisieren sei, dass sich der Kanton für diese Unterstützung nicht hinreichend legitimiert habe, weil den betroffenen Gemeinden, Flumenthal und Deitingen, nicht hinreichend Gelegenheit gegeben worden sei, sich formrichtig zum geplanten Standort zu äussern. Die seitens der Gemeinde geäusserten Bedenken seien nicht in die Beurteilung durch die kantonalen Behörden eingeflossen.

Stellungnahme SEM: *Das SEM hat die Stellungnahme der Gemeinde Deitingen zur Kenntnis genommen. Nach Art. 19 Abs. 1 RPV ist die Stellungnahme zum Entwurf des SPA Sache des Kantons. Darauf stellt die Bundesbehörde ab.*

ZSCH-2 – Schwyz

Der Kanton SZ lehnt den Standort Schwyz für ein künftiges BAZ ab und spricht sich gegen das durch den Lenkungsausschuss Ende Juni 2017 kommunizierte Vorgehen in Bezug auf die Asylregion Zentral- und Südschweiz aus. Es bestehe unter den Zentralschweizer Kantonen ein politischer Konsens, dass der Glaubenberg der bestmögliche Standort für ein BAZ sei. Auch die Kantone UR, NW und OW beantragen, dass beide Standorte, Schwyz und Glaubenberg in den Sachplan aufgenommen werden sollen und dieser den Entscheid des definitiven Standorts des Bundesasylzentrums in der Zentralschweiz sowie allfällige Übergangslösungen nicht vorwegnehme. Im Falle einer Realisierung des BAZ Schwyz kündigt der Kanton SZ an, dass er nicht bereit sei, den Bund beim Vollzug abgewiesener Asylsuchender zu unterstützen. Der von den Zentralschweizer Kantonen favorisierte Standort Glaubenberg könne praxistauglich realisiert und betriebswirtschaftlich geführt werden. Der

Satz zur Eignung des Standorts müsse gestrichen werden, da er präjudizierenden Charakter habe. Schliesslich fordert der Kanton SZ in seiner Stellungnahme nach einer sauberen Auslegung der evaluierten Standorte unter Einbezug der von den Zentralschweizer Kantonen gemachten Präferenzierung.

Die Gemeinden Schwyz, Oberiberg (SZ) und Lauerz (SZ) schreiben in ihren Stellungnahmen hingegen, dass sie ein BAZ auf dem Gemeindegebiet Schwyz dulden. Für die Gemeinde Schwyz besteht mit der in diesem Zusammenhang getroffenen Vereinbarung zum Erwerb des Zeughausareals durch die Gemeinde die Möglichkeit, den gordischen Knoten im Bereich der Arbeitsplatzentwicklung in Schwyz zu lösen. Die Gemeinde Oberiberg weist den Kanton SZ auf die Respektierung der Gemeindeautonomie hin. Die Gemeinde Lauerz schreibt, dass die Asylproblematik nur gemeinsam und in gegenseitiger Solidarität von Bund, den Asylregionen, den Kantonen und den Gemeinden gelöst werden kann.

Stellungnahme SEM: Im Rahmen der Standortplanung wurde in der Asylregion Zentral- und Südschweiz eine Vielzahl an möglichen Standorten geprüft. Die bisherigen Abklärungen haben gezeigt, dass sich der Standort Schwyz am besten für ein BAZ eignet. Die Prüfung von Alternativen zum Standort Schwyz ist weiterhin im Gange. An einem Treffen zwischen Bund und Vertretern der Kantone der Zentral- und Südschweiz vom 16. November 2017 wurde einvernehmlich das weitere Vorgehen hierzu bestimmt. Wenn ein BAZ an einem alternativen Standort realisiert werden kann, kann der Sachplan entsprechend angepasst werden.

Die Gemeinde Steinen (SZ) stellt fest, dass es sich beim geplanten BAZ nicht mehr um ein Bundesausreisezentrum, sondern um ein Bundesasylzentrum handle. Des Weiteren schreibt die Gemeinde Steinen, dass gemäss früheren Aussagen des SEM der innere Kantonsteil bei der weiteren Personen Aufnahme entlastet, der äussere Kantonsteil aber mehr Asylsuchende aufnehmen müsse – eine klare Aussage vom SEM liege dazu aber nicht vor. Die Gemeinde lehnt ein Bundesasylzentrum in Wintersried ab, weil der Wohn- und Lebensraum durch die zusätzlichen bis zu 400 Personen zu den bereits aufgenommenen Personen doppelt belastet würde. Die Gemeinde wäre nur mit einem BAZ einverstanden, wenn der Standortgemeinde Schwyz sowie der Gemeinde Steinen und den umliegenden Gemeinden im Talkessel Schwyz eine ausserordentliche Entlastung im Verteilschlüssel der Asylplätze zugesichert würde. Dies könne allenfalls auch zu Umverteilungen von bereits aufgenommenen Personen vom Talkessel Schwyz in den äusseren Kantonsteil führen.

Stellungnahme SEM: Zur Typologie der BAZ ist auf Kapitel 2.3 des Konzeptteils sowie Kapitel 2.1 im Erläuterungsbericht zu verweisen. Die Verteilung der Asylsuchenden und vorläufig Aufgenommenen auf die Kantone erfolgt weiterhin anhand des jeweiligen Bevölkerungsanteils. Gleichzeitig werden Anreize für jene Kantone geschaffen, die bereit sind, besondere Leistungen zu erbringen; sei es bei der Bereitstellung von Bundeszentren, im laufenden Asylverfahren oder beim Vollzug der Wegweisung. Das neue Kompensationsmodell sieht dementsprechend Abzüge vom bevölkerungsproportionalen Anteil an Fällen im erweiterten Verfahren vor. Mit diesem neuen Kompensationsmodell ist sichergestellt, dass Kantone mit besonderen Leistungen einen finanziellen Vorteil erhalten in dem sie weniger Fälle im erweiterten Verfahren aufzunehmen haben. Dies führt in Folge auch zu einer Entlastung der Gemeinden.

ZSCH-3 – Glaubenberg

Der Kanton OW schreibt in seiner Stellungnahme, dass im Objektblatt unvollständig erläutert wurde, weshalb für den Moorschutz bei den Rahmenbedingungen für den Betrieb eines BAZ zusätzliche Massnahmen getroffen werden sollten. Sowohl OW als auch der Kanton SZ sind der Ansicht, dass der Moorschutz für die künftige Nutzung des Standorts durch ein BAZ keine Probleme verursachen sollte, weil dies in Bezug auf die bisherige Nutzung durch das Militär auch nicht der Fall war. Pro Natura verlangt hingegen, aufgrund des Moorschutzes den Verzicht auf den Standort für ein BAZ.

Stellungnahme SEM: Die Festlegung des Standorts Glaubenberg im SPA erfolgte in der öffentlichen Anhörung als Zwischenergebnis. Dies bedeutet, dass weitere Abklärungen zur Eignung des Standorts durchzuführen sind. Die Abklärungen sind in der Zwischenzeit, also auch während des laufenden Anhörungsverfahrens, vertieft worden. Im Rahmen der Aussprache vom 29. Juni 2017 wurde durch den Lenkungsausschuss kommuniziert, dass der Standort Glaubenberg, gemäss einer vertieften Prüfung der Rahmenbedingungen durch das BAFU, aufgrund des verfassungsmässigen Moorschutzes voraussichtlich nicht bewilligungsfähig sei und deshalb aus dem SPA gestrichen werde.
Die Armee konnte den Standort bisher nutzen, da das Truppenlager bereits bestand, bevor das Gebiet zur Moorlandschaft von nationaler Bedeutung erklärt wurde. Somit gilt für die Armee die Besitzstandsgarantie.

Die Gemeinde Sarnen ist mit der Weiterführung des BAZ Glaubenberg und dessen Aufnahme in den Sachplan Asyl nur einverstanden, wenn die bestehenden Auflagen beibehalten werden. In diesem Zusammenhang stellt die Gemeinde u.a. folgende Forderungen: Der Bund habe sich bei der Errichtung des BAZ auf dem Glaubenberg am Unterhalt der Glaubenbergstrasse zu beteiligen; in den umliegenden Dörfern sollen keine neuen Asylsuchende platziert werden und die bestehenden Asylunterkünfte in Wohnungen in der Standortgemeinde sind aufzulösen; gewährleistetester Schutz der öffentlichen Sicherheit; klar geregelte Betreuung und Durchführung von Beschäftigungsmassnahmen.

Stellungnahme SEM: Diese Forderungen sind nicht Teil des Sachplanverfahrens sondern werden im Rahmen einer Betriebsvereinbarung zwischen Bund, Kanton und Gemeinde gesondert geregelt.

ZH-3 – Rümlang

Die Nachbargemeinde Regensdorf (ZH) fordert, dass das Objektblatt Rümlang gestrichen oder dahingehend geändert wird, dass nur maximal diejenige Anzahl Personen im BAZ untergebracht wird, welche die Gemeinde Rümlang (ZH) im Rahmen der ordentlichen Kontingentierung aufzunehmen hätte. Dies, weil es unfair sei, dass der Kanton ZH 17 % des gesamtschweizerischen Asylkontingents aufzunehmen hat, und weil Regensdorf als Nachbargemeinde von Rümlang mit zusätzlichen 95 Asylsuchenden konfrontiert wäre, die sich in der Region aufhalten würden.

Stellungnahme SEM: Die Einteilung der Verfahrensregionen und die Verteilung der Plätze in die BAZ auf die Verfahrensregionen wurden in der gemeinsamen Erklärung vom 28. März 2014 durch die Asylkonferenz einstimmig beschlossen und festgehalten. Die Verteilung der Asylsuchenden auf die Kantone erfolgt gemäss dem in Artikel 21 AsylV 1 festgelegten Verteilschlüssel und ist somit gesetzlich geregelt.

5.2 Bemerkungen zum Betrieb der BAZ

5.2.1 Kriminalität und Sicherheit

Mehrere Kantone (VS, TI, SG) und Gemeinden (Vallorbe [VD], Turtmann [VS], Martigny [VS], Kappelen [BE], Deitingen [SO]) äussern in ihren Stellungnahmen grosse Bedenken hinsichtlich Kriminalität und Sicherheit. Auch die Mehrheit der sich im Rahmen der Möglichkeit zur Mitwirkung äussernden Privatpersonen bemerkt, dass insbesondere im Fall von Ausreisezentren die Sicherheit der Bevölkerung gefährdet sei.

Die Gemeinde Turtmann (VS) macht ausserdem auf das aktuell fehlende kommunale Sicherheitsdispositiv aufmerksam und befürchtet, dass ein BAZ für die Gemeinde bzw. den Steuerzahlenden entsprechende Mehrkosten zur Folge hätte.

Die Gemeinde Deitingen (SO) bemängelt, die Vorlage enthalte vor allem in Bezug auf Sicherheitsaspekte zu wenige Angaben. Sie verlangt, dass den Gemeinden das Recht eingeräumt werde, das Betriebsregime der BAZ mitzubestimmen.

Auch der Kanton SG bemängelt, dass der SPA – insbesondere im Hinblick auf die während der Übergangsphase erhöhte Kapazität im Asylzentrum Widen – keine detaillierten Angaben zur Gewährleistung der Sicherheit enthalte.

Stellungnahme SEM: Die Vermutung, dass der Betrieb eines BAZ zwangsläufig zur und deutlich mehr Gesetzesverstössen, trifft nach Erfahrung des SEM generell nicht zu. Massnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit bzw. ein Sicherheitsdispositiv in Bezug auf einen Standort werden grundsätzlich nicht im SPA festgehalten, sondern vom SEM in Absprache mit den örtlichen Blaulichtorganisationen (Polizei, Feuerwehr, Sanität) sowie der beauftragten Sicherheitsfirma erarbeitet. Bestimmungen dazu können auch in den Betriebsvereinbarungen zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden aufgenommen werden. Zudem bezahlt der Bund dem Standortkanton gemäss Artikel 91 Absatz 2^{ter} AsylG und Artikel 41 AsylV 2 einen Pauschalbeitrag an die Sicherheitskosten. Wie der Kanton diese einsetzt, liegt jedoch in seinem Ermessen, da die Gewährung von Sicherheit und Ordnung in kantonaler Kompetenz liegt.

An dieser Stelle ist ausserdem an den Detaillierungsgrad eines Sachplans zu erinnern; Sachpläne umfassen die Planung der Bundesinfrastrukturvorhaben. Detaillierte Angaben über ein Projekt werden mit dem Plangenehmigungsgesuch eingereicht.

5.2.2 Bedürfnisse vulnerabler Personen und Gesundheit

Der Kanton BS, die SP Kreuzlingen, die Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH) sowie die Thurgauer Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie (TGPP) betonen, dass bei der Ausgestaltung und beim Betrieb der Zentren den Bedürfnissen vulnerabler Personen (namentlich Kindern und Jugendlichen sowie besonders verletzlichen Personen) Rechnung zu tragen sei.

Die SFH fordert zudem, dass besonders verletzte Personen gesondert unterzubringen und in einem ihren Bedürfnissen entsprechenden Betreuungsverhältnis zu betreuen seien.

Die Gemeinde Kappelen (BE) stellt fest, dass die zentrenführende Behörde für die Erfüllung der obligatorischen Schulpflicht von minderjährigen Personen in den Zentren zuständig sei und die Gemeinde dementsprechend von der Organisation und Finanzierung entbunden sei.

Stellungnahme SEM: Diesen Anliegen wird soweit wie möglich bei der räumlichen und betrieblichen Ausgestaltung Rechnung getragen, sind aber nicht im Rahmen des SPA zu regeln. In den BAZ wird eine angemessene Unterbringung und Betreuung von Familien und unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden (UMA) sichergestellt. Es liegt in der Kompetenz

des Kantons, die Beschulung schulpflichtiger Kinder zu organisieren und finanzieren. Der Bund kann dafür Beiträge gemäss Artikel 80 Absatz 4 AsylG ausrichten. In den BAZ sind für die Beschulung der Kinder von Asylsuchenden Schulzimmer vorgesehen.

Der Kanton TG stellt fest, dass im SPA die Gesundheitsversorgung nicht erwähnt wird, bzw. ob dafür eine zentrumseigene Infrastruktur vorgesehen ist. Falls auf den üblichen Strukturen ausserhalb der Zentren basiert werde, habe dies direkte Auswirkungen auf die Standortwahl. Ausserdem müsse die akutsomatische und psychiatrisch-psychologische Gesundheitsversorgung von den BAZ selber sichergestellt werden.

Stellungnahme SEM: Die medizinische Versorgung spielt bei der Standortwahl eine wichtige Rolle. Es wird darauf geachtet, dass in den BAZ ein sicherer Betrieb im Rahmen des ganzjährigen Zugangs der Blaulichtorganisationen im Falle medizinischer Notlagen gewährleistet werden kann. Die Ausgestaltung der Gesundheitsversorgung in den BAZ ist jedoch Teil des Betriebs und bedarf somit keiner speziellen Erwähnung im SPA. Die stationäre Behandlung von physischen und psychischen Krankheiten wird wie bisher nicht in den BAZ, sondern in den dafür vorgesehenen Infrastrukturen des jeweiligen Kantons durchgeführt. In jedem BAZ sind jedoch Räumlichkeiten sowie geschultes Personal für die ambulante Behandlung leichter Krankheitsfälle vorgesehen. In der Regel bietet ein Arzt regelmässig eine Sprechstunde im BAZ oder in seiner nahen Umgebung an.

5.2.3 Zugang der Öffentlichkeit, Rechtsvertretung und Beratung

Die SFH fordert in ihrer Mitwirkungseingabe, dass in den BAZ genügend Räumlichkeiten in oder neben den Unterkünften zur Verfügung gestellt werden, damit Akteure der Zivilgesellschaft Aktivitäten anbieten und organisieren können. Weiter fordert die SFH und die SP Kreuzlingen, dass genügend Kommunikationsmöglichkeiten (Zugang zu Internet, Gestatten von Mobiltelefonen) vorhanden sind, damit soziale Kontakte und eine gute Beratung der Asylsuchenden gewährleistet werden können. Die SFH betont zudem, dass der Zugang in ein BAZ auch für externe in der Rechtsvertretung tätige Personen zur Mandatsanbahnung möglich sein müsse, wenn eine Person keine zugewiesene Rechtsvertretung habe.

Stellungnahme SEM: Räumlichkeiten für zivilgesellschaftliche Organisationen können bei Bedarf ausserhalb der BAZ zur Verfügung gestellt werden. Die Nutzung von Internet und Mobiltelefonen wird in der Hausordnung geregelt. Der Zutritt zum BAZ für Besucher ist in der Betriebsverordnung EJPD (SR 142.311.23) geregelt. Der persönliche Kontakt zwischen der Rechtsvertretung oder Rechtsberatung und ihrer Mandantin oder ihrem Mandanten wird während den Besuchszeiten ermöglicht. Voraussetzung für den Besuch ist, dass die Besucherinnen und Besucher das Bestehen einer Beziehung zu bestimmten Asylsuchenden oder Schutzbedürftigen glaubhaft machen können (Art. 10 Betriebsverordnung EJPD). Das SEM teilt der Rechtsvertretung ausserdem die Befragungstermine mit, bei denen eine Mitwirkung der Rechtsvertretung notwendig ist (Art. 102j Abs.1 nAsylG).

6 Konkrete Bemerkungen und Änderungsvorschläge zum SPA

6.1 Stellungnahmen zum SPA generell

Der Kanton NE fordert, dass die Geltungsdauer und die Anpassungsmodalitäten des SPA erläutert werden müssen, da nicht alle Standorte auf alle Zeiten benötigt werden.

Stellungnahme SEM: Dies wird im Erläuterungsbericht des SPA entsprechend ergänzt.

Die Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH) stellt die grundsätzliche Notwendigkeit der strukturellen Anpassungen von militärischen Anlagen fest. Asylsuchende dürfen nicht in unterirdischen Unterkünften untergebracht werden, und in der unmittelbaren Umgebung von BAZ dürfen keine militärische Übungen (z. B. Schiessübungen) vorgenommen werden.

Stellungnahme SEM: Grundsätzlich strebt der Bund die Unterbringung von Asylsuchenden in oberirdischen Strukturen an. In keinem der geplanten BAZ werden die Asylsuchenden unterirdisch untergebracht sein. Militärische Anlagen werden an die gesetzlichen Normen für eine zivile Nutzung angepasst. Die Perimeter für ein BAZ werden spätestens mit ihrer Festsetzung bzw. im Hinblick auf die geplante Nutzung als BAZ aus dem Sachplan Militär entlassen. Falls in der unmittelbaren Nähe nach wie vor militärische Aktivitäten vorgesehen bleiben, so wird deren Verträglichkeit mit dem Betrieb eines BAZ thematisiert.

6.2 Stellungnahmen zum Konzeptteil

6.2.1 Allgemeines

Mehrere Kantone (BE, BS, SO, SZ, UR, TI, LU) wie auch die KPK, SODK und KKJPD (gemeinsame Stellungnahme) bemerken ausdrücklich, dass der SPA systematisch und gut aufgebaut sei und der Bedarf mit drei Anlagentypen transparent aufgezeigt werde.

Die Kantone BS, GE, SZ und UR stellen ausserdem fest, dass die Wirkung und das Verhältnis zu anderen Plänen korrekt wiedergegeben werden.

Der Kanton BE fordert jedoch, dass die Wirkung und das Verhältnis zu anderen Plänen dahingehend zu spezifizieren seien, dass im Falle einer unverhältnismässigen Einschränkung der Aufgaben zur Unterbringung von Asylsuchenden durch kantonale oder kommunale Vorschriften ein Bereinigungsverfahren durchzuführen sei. In der Botschaft zum neuen Asylgesetz sei demgegenüber festgehalten, dass der Bund die Möglichkeit hat, sich über kantonale oder kommunale Vorschriften hinwegzusetzen. Auch der Kanton BL äussert sich erstaunt über diese gesetzliche Regelung.

Stellungnahme SEM: Die Absätze 2 und 3 von Artikel 95a nAsylG entsprechen den üblichen Formulierungen bei bundesrechtlichen Plangenehmigungsverfahren. Unter anderem wird festgehalten, dass das kantonale Recht zu berücksichtigen ist, soweit es die Erfüllung der Aufgaben zur Unterbringung oder Durchführung von Asylverfahren nicht unverhältnismässig einschränkt (dies entspricht zudem auch der Praxis des Bundesgerichts). Mit der Formulierung in Absatz 3 («Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens und der Interessenabwägung zu berücksichtigen.») ist der Einbezug des kommunalen Rechts gewährleistet.

Allenfalls angestrebte Bereinigungsverfahren betreffen das Verhältnis des Sachplans Asyl zum kantonalen Richtplan und richten sich nach den Bestimmungen von Artikel 13 und 20 RPV. Bei unterschiedlichen Auffassungen bezüglich der Interessenabwägung auf Stufe Plangenehmigungsverfahren ist kein Bereinigungsverfahren möglich.

Die KPK fordert in der gemeinsamen Stellungnahme explizit, dass der SPA in den Anhang 1 der GeoIV aufzunehmen sei. Eine Referenzierung auf diese, wie im Konzeptteil beschrieben, reiche nicht aus. Gemäss Artikel 1 Absatz 2 GeoIV müsse der Sachplan in den Katalog der Geobasisdaten des Bundesrechts (Anhang 1) aufgenommen werden, da es sich um eine Bundesaufgabe nach Artikel 13 RPG handle. Weiter fordert die KPK, die Referenzierung auf die GeoIV mit den konkreten Gesetzesartikeln zu ergänzen.

Die KPK wünscht zudem, eine unabhängige Bezeichnung für die Datenplattform zu verwenden, da es sich bei map.geo.admin.ch um eine existierende Webseite handle.

***Stellungnahme SEM:** Die Aufnahme in den Anhang 1 der GeoIV erfolgt mit der aktuell laufenden Teilrevision derselben (Inkrafttreten voraussichtlich 1.1.2018). Im Konzeptteil wird neu die Formulierung Geoportal des Bundes (map.geo.admin.ch) verwendet.*

6.2.2 Bestehende Asyl-Infrastrukturen des Bundes und Ausbaubedürfnisse

Mehrere Kantone (AG, BS, OW, SH, SO, SZ, UR, LU) und die KPK begrüßen in ihrer Stellungnahme, dass die Kantone ein Antragsrecht zur Anpassung des SPA erhalten.

Mehrere Kantone (BE, OW, SZ, UR), die KPK, SODK und KKJPD sowie die Gemeinde Deitingen (SO) fordern, dass der Einbezug der Gemeinden zu ergänzen sei, da weder im Text noch im Erläuterungsbericht dargelegt werde, wie die betroffenen Gemeinden einbezogen werden. Der Kanton BE bemerkt, dass der Kanton zu bestimmen habe, wie dieser Einbezug zu erfolgen hat.

***Stellungnahme SEM:** Die Standortfestlegungen der Asyl-Infrastrukturen (gemäss Kapitel 3.3. des Konzeptteils des SPA) basieren auf den Ergebnissen der Zusammenarbeit zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden im Rahmen der Standortkonzepte für die einzelnen Asylverfahrensregionen. Bei Sachplangeschäften erfolgt der Entscheid über Art und Weise des Einbezugs der Gemeinden in Abstimmung mit den betroffenen Kantonen.*

Die SODK, der Kanton GE und die Gemeinde Lyss (BE) fordern, ergänzende Erläuterungen zur Typologisierung der BAZ sowie zur unterschiedlichen Beanspruchung vorzunehmen. Die Unterscheidung zwischen Bundesasylzentrum und Bundesasylzentrum mit Verfahrensfunktion müsse im Abschnitt «Bundeszentren» besser zum Ausdruck kommen. Je nach Funktion des BAZ werde eine unterschiedlich hohe Anzahl Personal in den BAZ benötigt. Es solle deshalb besser dargelegt werden, inwiefern den Anforderungen an Intensität und Qualität der jeweiligen Unterbringung und Betreuung Rechnung getragen wird.

Die Gemeinde Lyss bemerkt, dass insbesondere im Zusammenhang mit den Ausreisezentren die erheblichen, konkreten Auswirkungen auf Raum und Umwelt ausführlich dargestellt werden müssen.

Diesbezüglich fordert die Gemeinde Novazzano (TI), dass im SPA die durchschnittliche Aufenthaltsdauer der Asylsuchenden in den unterschiedlichen Typen von BAZ klarer aufgeführt werden müsse.

***Stellungnahme SEM:** Die unterschiedlichen Typen von BAZ werden im SPA detailliert ausgeführt. Es wird jedoch gleichzeitig auch festgehalten, dass der Gesetzgeber bewusst nicht zwischen diesen Zentrumstypen unterscheidet und eine flexible Nutzung gewährleistet bleiben muss, um effiziente Verfahren zu garantieren. Der Erläuterungsbericht wird mit einer Bemerkung zur Funktionalität von Bundesasylzentren und zur Anzahl Arbeitsplätze für Verwaltungs-, Betreuungs- und Sicherheitspersonal ergänzt werden.*

Die durchschnittliche Aufenthaltsdauer in den unterschiedlichen BAZ richtet sich nach dem gesetzlich geregelten Asylverfahren (insb. Art. 24 Abs. 4 nAsylG), das im SPA bereits erläutert wird.

Der Kanton TG fordert zudem, es sei ausdrücklich vorzusehen und im SPA zu erwähnen, dass die besonderen Zentren (Besoz) auch zur konzentrierten Aufnahme, Absonderung und Behandlung von Asylsuchenden mit übertragbaren Krankheiten (vom BAG als solche bezeichnet) sowie für die Aufnahme und Behandlung von Asylsuchenden mit schwerwiegenden psychischen Störungen vorgesehen sind.

Stellungnahme SEM: Die Funktion der besonderen Zentren (Besoz) richtet sich nach dem Asylgesetz (Art. 24a nAsylG), weshalb dieser Forderung nicht entsprochen werden kann.

Mehrere Kantone (BE, BS, OW, SG, SO, SZ, ZG, TI, LU) folgten der gemeinsamen Stellungnahme der KPK, SODK und KKJPD und forderten, dass die Anzahl Arbeitsplätze ergänzt werden müsse, da sie für die raumplanerische Abstimmung (z. B. Verkehr) relevant sei.

Stellungnahme SEM: Die ungefähre Anzahl Arbeitsplätze für SEM-Mitarbeitende und Externe (Rechtsberatung) wird in den Objektblättern beschrieben. Die Anzahl Arbeitsplätze von Betreuungs- und Sicherheitspersonal ist jedoch abhängig von Standort, Belegung, Art der Unterbringung usw. Sie kann deshalb nur approximativ angegeben werden. Eine entsprechende Bemerkung wird unter Kapitel 2.1 im Erläuterungsbericht aufgeführt.

6.2.3 Grundsätze, Ziele und Netze

Grundsätze

Mehrere Kantone (BL, BS, OW, SZ) und die KPK fordern, in Bezug auf die Sachplanrelevanz anstelle von «richtplanrelevanten Einzonungen» von einer «richtplanrelevanten Erweiterung des Siedlungsgebiets» zu sprechen.

Stellungnahme SEM: Dieser Änderungsvorschlag wird umgesetzt.

Die SODK bemerkt in Bezug auf die Sachplanrelevanz, dass der Satz dazu, wie mit grossen Anlagen zu verfahren sei, umformuliert werden sollte. Nicht jede grosse Anlage sei per se ein Neubau.

Stellungnahme SEM: Die Formulierung wird angepasst.

Die SODK ist der Meinung, dass es im Abschnitt zur Sachplanrelevanz zwingend einen Verweis auf die Zusammenarbeit mit Kantonen und Gemeinden brauche. Der Kanton VS erinnert ausserdem daran, dass die Zusammenarbeit im Rahmen des SPA vertikal zu erfolgen habe. Damit die Kompatibilität zwischen der kantonalen Richtplanung und der bundesrechtlichen Sachplanung gewährleistet ist, habe der Bund sowohl die Ziele und Prinzipien der kantonalen Raumplanung als auch grundsätzlich die kantonale Gesetzgebung zu respektieren.

Stellungnahme SEM: Der Bund ist gesetzlich verpflichtet, bei der Erarbeitung eines Sachplans mit den Kantonen zusammenzuarbeiten und ihnen seine Sachpläne und Bauvorhaben rechtzeitig bekannt zu geben (Art. 13 Abs. 2 RPG, Art. 18 RPV). In Ziffer 3.1.2 im Konzeptteil des SPA werden zudem die Grundsätze zur Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen festgehalten. Die planerische Mitwirkung ist somit vorgesehen und schliesst auch die Ge-

meinden mit ein – der Kanton entscheidet, wie die Gemeinden einzubeziehen sind. Im Rahmen des Anhörungs- und Mitwirkungsverfahrens nach Artikel 19 RPV werden neben den Kantonen zudem regionale und kommunale Stellen angehört sowie der Bevölkerung und weiteren interessierten Kreisen die Möglichkeit zur Mitwirkung gegeben.

In Bezug auf die Fruchtfolgeflächen (FFF) haben verschiedene Anhörungsadressaten Stellung genommen. Die KPK fordert, die FFF klarer zu bestimmen bzw. eine Mindestbeanspruchung von FFF als Kriterium für die sachplanrelevanten Vorhaben mit den kantonal geltenden Grenzwerten zu koordinieren. Die Kantone BE und UR fordern, dass der Umfang an FFF zu verkleinern sei, da der Mindestanspruch von mehr als 1 ha sowohl für den Kanton BE als auch für den Kanton UR zu hoch angesetzt sei. Der Kanton BE verlangt, die Mindestbeanspruchung auf 300 m² zu reduzieren. Der Kanton UR fordert zudem, dass die Mindestbeanspruchung von FFF als Kriterium für die Sachplanrelevanz eines Vorhabens in Relation mit den kantonalen Verhältnissen festzulegen bzw. offener zu formulieren sei.

Stellungnahme SEM: Der letzte Teil des zweiten Sachplangrundsatzes bezüglich Sachplanrelevanz und Fruchtfolgeflächen (FFF) ermöglicht es dem EJPD, entsprechende Mindestbeanspruchungswerte für FFF nach kantonalem Recht zu berücksichtigen.

Die KPK sowie mehrere Kantone (BL, BS, OW, SZ) fordern, dass eine Anhörung/Mitwirkung der Bevölkerung bei übrigen Anpassungen (z. B. Überführung des Koordinationsstands von Zwischenergebnis nach Festsetzung) zu ergänzen sei.

Stellungnahme SEM: Es gilt das gesetzliche Verfahren gemäss Raumplanungsverordnung (RPV).

Weiter fordern die KPK sowie die Kantone BE, BS, OW und SZ, der Bund solle darlegen, welche Abstimmungen mit welchen Ergebnissen vorgenommen wurden und wie die Überführung von Zwischenergebnis zu Festsetzung erfolgt sei.

Stellungnahme SEM: Bei einer Überführung eines Standorts vom Koordinationsstand Zwischenergebnis in den Koordinationsstand Festsetzung muss dargelegt werden, was zur Überführung geführt hat.

Der Kanton LU wie auch die SODK verlangen, dass die Begriffe bezüglich Anpassung/Aktualisierung des SPA erläutert werden. Insbesondere sollten die Begriffe «erheblich», «wesentlich», «bedeutsam» sowie «geprüft wird» im Zusammenhang mit der Gesamtüberarbeitung des SPA nach einer wesentlichen Änderung der Asylgesetzgebung oder einer ähnlich bedeutsamen Veränderung der Rahmenbedingung geprüft werden.

Stellungnahme SEM: Die unbestimmten Rechtsbegriffe werden gemäss der Praxis zu Artikel 17 Absatz 4 RPV gehandhabt.

Die Kantone BS und AR sowie die KPK fordern, dass der Satz zu wesentlichen Anpassungen auf «Eine Anpassung ist wesentlich, wenn sachplanrelevante Änderungen gemäss Kapitel 3.1.1 vorliegen.» gekürzt wird.

Stellungnahme SEM: Die Forderung wird im Rahmen der Überarbeitung berücksichtigt.

Der Kanton LU und die SODK wollen den letzten Grundsatz zur Zusammenarbeit Bund/Kantone umformuliert haben, damit klar sei, dass nur unwesentliche Anpassungen des Sachplans, die ohne vorgängige Koordination mit weiteren Stellen, insbesondere der Kantone, vorgenommen werden können. Die Kantone AG und GE fordern hingegen, dass eine Anhörung der Gemeinden auch bei unwesentlichen übrigen Änderungen zu prüfen sei.

Stellungnahme SEM: Diese Fälle sind gemäss Artikel 19 Absatz 4 RPV zu entscheiden.

Der Kanton AG bemerkt, dass das Verfahren zur Anpassung des Konzeptteils nicht klar definiert sei, und schlägt folgende Formulierung vor: «Neue Objektblätter oder wesentliche Anpassungen an bestehenden Objektblättern nach einer Anhörung der Kantone und Gemeinden sowie einer Mitwirkung der Bevölkerung sollen durch den Bundesrat verabschiedet werden. Eine Anpassung ist wesentlich, wenn erhebliche Konflikte zwischen der Nutzung als Asyl-Infrastruktur des Bundes und anderen Nutzungsansprüchen beziehungsweise Schutzziele zu lösen oder neue Bevölkerungskreise von einer Festlegung betroffen sind. Anpassungen am Konzeptteil des SPA werden nach einer Anhörung der Kantone durch den Bundesrat verabschiedet.»

Stellungnahme SEM: Dieser Formulierungsvorschlag wird übernommen.

Die Kantone BS, OW, ZH sowie die KPK fordern, dass den im Kapitel 3.2 formulierten raumplanerischen Zielsetzungen bei der Überarbeitung des Entwurfs sowie künftigen Anpassungen und Weiterentwicklungen konsequenter Rechnung zu tragen sei.

Auch Pro Natura bemerkt, dass Umnutzungen und Neubauten ausserhalb der Bauzone ohne Standortgebundenheit den Grundsätzen und Zielen der Raumplanung widersprechen, und fordert deshalb die Streichung von sechs Standorten (Turtmann, Dailly, Rümlang, Glaubenberg, Flumenthal, Les Verrières). Der Kanton ZG verlangt in dieser Hinsicht, dass nur bewilligungsfähige Bundesasylzentren geplant werden, sodass die vom Volk angenommene Neustrukturierung des Asylbereichs bald in Kraft treten könne.

Stellungnahme SEM: Wie im Konzeptteil des SPA beschrieben, dienen die konzeptionellen Ziele als Hilfe für Interessenabwägungen. Die Bereitstellung der Asyl-Infrastrukturen des Bundes erfolgt in einem Kontext, welcher der raschen Realisierung dieser Infrastrukturen einen hohen Stellenwert beimisst. Zudem muss zwischen den (durch Bund, Kantone, Gemeinden) vorgeschlagenen und verfügbaren Standortoptionen entschieden werden. Die konzeptionellen Ziele sind somit als Richtwerte im Rahmen der Interessenabwägung in realistischer und pragmatischer Weise zu verfolgen.

Konzeptionelle Ziele

Mehrere Kantone (AG, BE, OW, SG, TG, UR, ZG, BL) sowie die KPK, SODK und KKJP verlangen, die Festlegung B-3 in Sachen Fruchtfolgefleichen (FFF) klarer zu formulieren. Insbesondere müsse festgehalten werden, dass der Bund diese Kompensation selber regeln muss und nicht dem betroffenen Kanton den Auftrag zur Kompensation gibt (AG, BE, TG, KPK/SODK/KKJPD). Der Kanton AG schlägt vor, die Festlegung B-3 wie folgt anzupassen: «Ein Verbrauch an Fruchtfolgefleichen wird grundsätzlich kompensiert. Verantwortlich für die Kompensation ist der Bund.» Der Kanton SG schlägt folgende Formulierung vor: «Eine allfällig erforderliche Kompensation von FFF ist durch den Bund vorzunehmen und nicht an die Kantone zu delegieren.»

Stellungnahme SEM: Die Formulierung wird wie folgt geändert: «Der Bund sorgt grundsätzlich für die Kompensation der beanspruchten Fruchtfolgefleichen. Die konkrete Kompensationsmassnahme wird in Zusammenarbeit mit den betroffenen Kantonen festgelegt.» Der Umgang mit Fruchtfolgefleichen wird im Erläuterungsbericht bereits ausführlich dargelegt.

Der Kanton ZG und die KPK, SODK, KKJPD denken, die Formulierung von B-3 stehe im Widerspruch zur Bundesgesetzgebung. Asylunterkünfte sollten grundsätzlich nicht im Wald geplant werden. Rodungen sind verboten und setzen eine Standortgebundenheit voraus, auch wenn es sich um Anlagen von nationaler Bedeutung handelt. Der Kanton AG fordert zudem, dass die auf den Wald und die Rodungen bezogenen Formulierungen zu streichen, bzw. mit der Abteilung Wald des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) korrekt zu formulieren seien.

Stellungnahme SEM: Der entsprechende Textpassus des Ziels B-3 wird folgendermassen angepasst: „Für allenfalls nötige Rodungen ist im Rahmen der Bestimmungen des Waldgesetzes Rodungersatz zu leisten.“

Mehrere Kantone (AG, BE, BS, OW, UR, ZG, BL) verweisen auf die gemeinsame Stellungnahme der KPK/SODK/KKJPD und fordern eine Streichung der Festlegung im Ziel B-4, da eine Verbesserung der Verkehrserschliessung nicht sinnvoll sei. Asylunterkünfte seien grundsätzlich an Standorten zu erstellen, deren Verkehrserschliessung bereits ausreichend ist. Auch die SFH fordert, die Festlegung im Ziel B-4 dahingehend zu präzisieren, dass Transportmöglichkeiten vorgesehen werden müssen, sobald ein Zentrum weiter als 1 km vom öffentlichen Verkehrsnetz entfernt liegt. Der Kanton SG äussert seinen Vorbehalt gegenüber dem Ziel B-4 und fordert, dass der Punkt wie folgt zu deklarieren sei: «Allfällige neue Buslinien oder Taktverdichtungen wie auch ein Ausbau allfällig benötigter Strasseninfrastrukturen sind vollumfänglich durch den Bund zu finanzieren.»

Stellungnahme SEM: Die Formulierung im Ziel B-4 ist bewusst offen gehalten und bezieht sich nicht nur auf den öffentlichen Verkehr, sondern die Erschliessung durch den Verkehr im Allgemeinen. Die Erschliessungsfragen finden in die Interessenabwägung Eingang, grundsätzlich soll Raum bleiben für flexible Lösungen zwischen Bund und Kantonen bzw. Gemeinden. Die Bereitstellung der Asyl-Infrastrukturen des Bundes erfolgt dabei in einem Kontext, der ihrer raschen Realisierung einen hohen Stellenwert beimisst. Eine optimale Verkehrserschliessung wie etwa im städtischen Agglomerationsraum kann deshalb erfahrungsgemäss nicht immer gewährleistet werden.

Standortfestlegung von Asyl-Infrastrukturen des Bundes (Netz)

Drei Kantone (BE, VS, SZ) und die Gemeinde Lyss fordern ergänzende Angaben zur Standortwahl. Die Gemeinde Lyss schreibt, dass es schleierhaft sei, dass auf der Fläche des Kantons Bern (rund 6'000 km²) kein geeigneter Standort gefunden werden konnte. Es müsse deshalb daran gezweifelt werden, dass die erforderlichen Abklärungen nach einem zweiten Standort in der Region Bern mit der gebotenen Seriosität gemacht worden seien.

Stellungnahme SEM: Der Forderung kann nach vorliegender Offenlegung der Standortevaluation nicht entsprochen werden. Im Erläuterungsbericht wird unter Ziffer 2.4 begründet, dass die ausgeschiedenen Alternativen nicht namentlich genannt werden, da es sich teilweise um Angebote von Privaten handelt, die bezüglich ihres Angebots keine Öffentlichkeit wünschen, oder aber auch weil verschiedene Gemeinden möchten, dass nicht bekannt wird,

dass entsprechende Gespräche stattgefunden haben. Die Variantenevaluation wird deshalb bloss summarisch pro Region skizziert. Da vor dem Gespräch mit den Gemeinden das grundsätzliche Einverständnis der Kantone eingeholt wird, sind diese über die Standorte in ihrer Region im Bilde.

Im Falle des Kantons Bern werden bezüglich Lyss noch einmal Standortalternativen geprüft. Im Objektblatt wurde dies als Anweisung ans SEM aufgenommen.

Der Kanton ZH fordert, dass für das BAZ Zürich auf dem Duttweilerareal, unabhängig davon, ob der Planungsprozess dort bereits weiter fortgeschritten ist oder nicht, ein Objektblatt erstellt wird. Dies, weil es wichtig wäre, dass die Standortwahl, die angestrebten Festlegungen und die erfolgten Abklärungen auch für dieses BAZ überprüft werden.

Stellungnahme SEM: *Mit dem BAZ auf dem Duttweilerareal in Zürich verhält es sich wie mit dem BAZ Bern (ehem. Zieglerspital): Der Standort ist in der Netztabelle verzeichnet, es wurde aber kein Objektblatt erstellt. Grund dafür ist, dass ein Objektblatt als Grundlage für das Plangenehmigungsverfahren dient, ein solches am Standort Zürich-Duttweilerareal aber vorerst nicht vorgesehen ist. Im Hinblick auf eine allenfalls später nötiges Plangenehmigungsverfahren wird das Erstellen eines Objektblatts jedoch geprüft.*

Die Gemeinde Chiasso fordert, im Umkreis von 20 km keine neuen Infrastrukturen für ähnliche Zwecke zu bauen. Zudem stellt die Gemeinde fest, dass der Standort Chiasso (Via Motta) nur als Infrastruktur zur Bewältigung von Schwankungen und für maximal 134 Schlafplätze genutzt werde.

Stellungnahme SEM: *Kantone und Bund haben in der gemeinsamen Erklärung vom 28. März 2014 einstimmig die Neustrukturierung des Asylbereichs beschlossen. Mit der Volksabstimmung vom 5. Juni 2016 wurden die Änderungen des Asylgesetzes zur Beschleunigung der Asylverfahren angenommen und der Bund damit beauftragt, die für die Umsetzung des Gesetzes nötigen Infrastrukturen zur Verfügung zu stellen. Eine Kapazitätsbegrenzung erfolgt nicht im Sachplan, sondern im Plangenehmigungsverfahren. Die Anlage an der Via Motta in Chiasso wird in ihrer definitiven Funktion als Erstanlaufstelle mit der gegenwärtigen Anzahl Schlafplätze genutzt werden.*

6.3 Stellungnahmen zu einzelnen Objektblättern

Standortentscheide Westschweiz und Zentral- und Südschweiz:

An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass die Regierungsräte der Regionen Westschweiz und Zentral- und Südschweiz im Rahmen von zwei Aussprachen (20. Juni und 29. Juni 2017) noch vor Ablauf der Anhörungsfrist vom Lenkungsausschuss der AGNA darüber informiert wurden, dass die Objektblätter zu den Standorten Glaubenberg und Dailly aus dem SPA entfernt und dem Bundesrat nicht zur Genehmigung vorgelegt werden. Bei beiden Standorten haben die durchgeführten Abklärungen gezeigt, dass sie sich nicht für die Unterbringung von Asylsuchenden in BAZ eignen, beziehungsweise aufgrund rechtlicher Vorschriften kaum bewilligungsfähig sind.

Die Stellungnahmen zu den beiden Standorten werden im Folgenden dennoch aufgeführt und behandelt.

WCH-1 – Grand-Saconnex

Der Kanton GE fordert, dass im Objektblatt klarere Ausführungen zur Anzahl Arbeitsplätze gemacht werden müssen, da es ansonsten verwirrend sein könne, dass für das BAZ in Grand-Saconnex im Gegensatz zu den anderen BAZ ohne Verfahrensfunktion zwölf Arbeitsplätze vorgesehen sind.

Stellungnahme SEM: Asylgesuche können in jedem BAZ gestellt werden, unabhängig von der Funktion des Zentrums. Davon ausgenommen sind besondere Zentren. In BAZ, die in Grenzkantonen liegen, dürften mehr Asylgesuche gestellt werden. Der Transfer in ein BAZ mit Verfahrensfunktion ist je nachdem, an welchem Tag und zu welcher Zeit die Asylsuchenden ankommen, nicht immer sofort möglich. Es ist wichtig, dass die Wartezeit bis zum Transfer genutzt wird, um Identitätsabklärungen und grenzsanitarische Untersuchungen für ein Zentrum vorzunehmen. Deshalb sind im BAZ mit Warte- und Ausreisefunktion von Grand-Saconnex zusätzliche Arbeitsplätze vorgesehen, auch wenn hier keine Asylverfahren durchgeführt werden. Die Erläuterungen zum Objektblatt werden mit einer entsprechenden Bemerkung ergänzt werden.

WCH-2 – Vallorbe

Die Gemeinde Vallorbe befürchtet, dass bei einer Änderung der bisher im Empfangs- und Verfahrenszentrum (EVZ) Vallorbe durchgeführten Aktivitäten zu einem BAZ ohne Verfahrensfunktion die Anzahl Arbeitsplätze verringert werden.

Stellungnahme SEM: Die Arbeitsplätze des SEM werden im Jahr 2019 mehrheitlich in das BAZ mit Verfahrensfunktion von Boudry/NE verlagert. Die Arbeitsplätze in den Bereichen Betreuung und Sicherheit werden jedoch nicht verringert, denn sie sind proportional zur Unterbringungskapazität, die weiterhin 250 Plätze beträgt.

WCH-3 – Giffers (Gouglera)

Der Kanton Freiburg hat keine weiteren Bemerkungen zum Objektblatt, da es vollumfänglich den getroffenen Absprachen zwischen Kanton, Gemeinde Giffers und Bund entspricht.

WCH-4 – Boudry (Perreux)

Der Kanton NE ist einverstanden mit dem Objektblatt WCH-4 – Boudry. Er fordert jedoch die Berücksichtigung des architektonischen Werts der Bauten und dass der Bund genügend Parkplätze zur Verfügung stellen müsse.

Stellungnahme SEM: Der Bund respektiert beim (Um-)Bau von Bundesasylzentren die gesetzlichen Bauvorschriften, soweit diese die Erfüllung seiner Aufgaben nicht unverhältnismässig einschränken. Auch hinsichtlich der Anzahl Parkplätze werden die kantonalen Vorgaben soweit möglich eingehalten.

In seiner Stellungnahme weist der Kanton NE ausserdem darauf hin, dass er beim Bund im Rahmen des Bahnprojekts PRODES 2030 auf der Linie Neuchâtel-Gorgier eine Haltestelle in Perreux beantragt habe.

Stellungnahme SEM: Darauf wird in den Erläuterungen des Objektblatts zum Thema «Verkehrerschliessung» ein Hinweis aufgenommen.

WCH-5 – Moudon

Wie bereits vorangehend erwähnt, lehnen die Gemeinden Moudon und Syens den SPA insgesamt und den Standort in Moudon im Besonderen ab. Sie begründen dies unter anderem mit ungenügenden Standortabklärungen; die Übersicht auf dem Objektblatt sei reduziert und minimalistisch, die Basisuntersuchungen würden nicht zur Verfügung gestellt. Zudem würden die verschiedenen Nutzungsvarianten zeigen, dass die Nutzung des Areals unzureichend sei, da die raumplanerischen Einschränkungen (z.B. Fruchtfolgeflächen) nicht analysiert worden seien.

Stellungnahme SEM: Die Nutzungsvarianten sowie die dafür notwendigen Abklärungen ist im Objektblatt bereits klar ausgeführt. Ausserdem ist der Standort nur als Zwischenergebnis aufgeführt, das heisst, dass noch weitere Abklärungen folgen. Eine mögliche Doppelnutzung ist bereits im Objektblatt aufgeführt, und der Perimeter wird präzisiert, wenn der Koordinationsstand von Zwischenergebnis zu einer Festsetzung geändert wird.

WCH-6 – Turtmann

Der Kanton VS und die Gemeinde Turtmann-Unterems (sowie eine Reihe weiterer Walliser Gemeinden, auf die in der Stellungnahme des Kantons verwiesen wird) sprechen sich klar gegen den Standort aus. Sie weisen darauf hin, dass sich der Standort in einer Landwirtschaftszone befinde und zudem nicht genügend erschlossen sei (Verkehrerschliessung, Wasser, Kanalisation), um eine so grosse Anzahl Personen unterzubringen. Zudem könne aufgrund des instabilen Hanggeländes oberhalb des Standorts das Ausscheiden einer Gefahrenzone auf dem Gelände in Zukunft nicht ausgeschlossen werden.

Stellungnahme SEM: Diese Punkte werden im Objektblatt bereits erläutert und wurden im Rahmen einer Machbarkeitsstudie geprüft. Die Erreichbarkeit ist eines der Kriterien der gemeinsamen Erklärung vom 28 März 2014. Diese wurde an allen Standorten geprüft und in Turtmann als genügend evaluiert. Falls nötig, werden Massnahmen im Bereich der Verkehrsinfrastruktur in einem speziellen Abkommen zwischen dem SEM, dem Kanton und der Gemeinde festgelegt. Detaillierte Abklärungen können im Weiteren vor einer Änderung des Koordinationsstands zu Festsetzung vorgenommen werden. Auch eine allfällig nötige Gefahrenbeurteilung kann in diesem Rahmen stattfinden. Dies ist in den Erläuterungen des Objektblatts ergänzt worden.

Pro Natura beantragt den Verzicht auf die Verwendung des Standorts für ein BAZ, da Turtmann sich nicht in einer Bauzone befinde. Zonenfremde Umnutzungen und Neubauten ausserhalb der Bauzone ohne Standortgebundenheit widersprechen den Grundsätzen und Zielen der Raumplanung. Des Weiteren verursache die Nutzung der in der Mehrzahl sehr peripher gelegenen und mit dem öffentlichen Verkehr gar nicht oder schlecht erschlossenen Zentren unnötigen Verkehr. Pro Natura fordert deshalb die Entfernung der für den ursprünglichen Zweck nicht mehr benötigten Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen und die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands. Grundsätzlich beantragt Pro Natura vom Bund einen Verzicht auf Neubauten ausserhalb der Bauzonen und auf Neueinzonungen.

Stellungnahme SEM: Im Rahmen der Interessenabwägung wird die Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr berücksichtigt. Die Bereitstellung der Asyl-Infrastrukturen des Bundes erfolgt jedoch in einem Kontext, welcher der raschen Realisierung dieser Infrastrukturen einen hohen Stellenwert beimisst. Zudem muss zwischen den (durch Bund, Kantone, Gemeinden) vorgeschlagenen und verfügbaren Standortoptionen entschieden werden. Eine optimale Verkehrerschliessung kann deshalb nicht immer gewährleistet werden.

Des Weiteren ist der Standort bereits heute teilweise durch die Flugpiste und dazugehörige Infrastrukturen überbaut. Grundsätzlich wird bei der Standortplanung darauf geachtet, dass ein allfälliger Verbrauch an Landwirtschaftsfläche gering gehalten wird.

WCH-7 – Dailly

Pro Natura beantragt in ihrer Stellungnahme den Verzicht auf die Verwendung des Standorts für ein BAZ (Begründung analog zum Standort WCH-6 – Turtmann).

Eine Privatperson bemerkt in ihrer Mitwirkungseingabe, dass der Standort in keinerlei Hinsicht den Kriterien der gemeinsamen Erklärung vom 28. März 2014 entspreche und deshalb nicht weiterzuerfolgen sei. Dies deshalb, weil die ganzjährige Erschliessung (insbesondere für Blaulichtorganisationen) nicht gegeben sei und das Gelände sehr steil und potentiell gefährlich für die Beherbergung einer grösseren Anzahl Personen sei.

Stellungnahme SEM: Die Festlegung des Standorts Dailly im SPA erfolgte in der öffentlichen Anhörung nur als Zwischenergebnis. Dies bedeutet, dass in der Zwischenzeit, also auch während des laufenden Anhörungsverfahrens, weitere Abklärungen zur Eignung des Standorts durchgeführt wurden. Das EJPD kam aufgrund dieser vertieften Analyse – u. a. wegen der Erschliessungssituation – schliesslich zur Einschätzung, dass der Standort Dailly für ein BAZ nicht geeignet ist. Die Westschweizer Kantone wurden am 20. Juni 2017 über diesen Entscheid informiert. Der Standort Dailly wird aus dem SPA entfernt.

WCH-8 – Martigny

Der Kanton VS und die Stadt Martigny beantragen die Streichung des Standorts aus dem SPA. In raumplanerischer Hinsicht begründen sie dies damit, dass das Areal sich inmitten einer Industriezone befinde und somit nicht für die Beherbergung von Personen bestimmt sei. Ausserdem sei das Gelände nicht genügend erschlossen (Wasser, Elektrizität, Kanalisation usw.).

Stellungnahme SEM: Wie im Objektblatt vermerkt, befindet sich der Standort momentan noch im Koordinationsstand «Zwischenergebnis». Das heisst, dass zu diesem Zeitpunkt erst eine Grobeinschätzung des Vorhabens vorliegt und noch weitere Abklärungen in Bezug auf die Erschliessung usw. vorgenommen werden müssen.

BE-2 – Kappelen

Der Kanton BE stimmt der Standortwahl unter der Bedingung zu, dass im Objektblatt bei der Angabe der betroffenen Gemeinde Lyss zu ergänzen sei. Weiter fordern der Kanton BE sowie das Amt für Grundstücke und Gebäude (AGG), dass die betroffene Fläche von «bis ca. 1,7 ha» auf «1.3 ha» zu reduzieren sei.

Stellungnahme SEM: Der Perimeter des BAZ liegt ausschliesslich auf Boden der Gemeinde Kappelen. Somit ist Kappelen die direkt betroffene Standortgemeinde. Die geforderte Nennung von Lyss an der entsprechenden Stelle im Objektblatt wird aus diesem Grund nicht ergänzt. Der Forderung der Anpassung der betroffenen Fläche wird entsprochen, und das Objektblatt wird dementsprechend angepasst.

Die Gemeinde Lyss unterstützt die Realisierung eines BAZ in Kappelen. Sie schlägt jedoch vor, anstelle eines Ausreisezentrums ein Verfahrenszentrum zu realisieren. Dies würde aus ihrer Sicht die Standortsuche für ein zweites Zentrum vereinfachen, da dieses an einem de-

zentraleren Ort gesucht werden könnte, was aus raumplanerischer Sicht ebenfalls sinnvoll wäre.

Stellungnahme SEM: Dieser Vorschlag wird zur Kenntnis genommen, wird aber vorerst nicht berücksichtigt, da mit dem BAZ Bern noch ein Verfahrenszentrum zur Verfügung steht. Bei Bedarf kann das Objektblatt später geändert werden.

Die Gemeinde Kappelen stimmt der Realisierung des BAZ Kappelen zu, wenn sämtliche Bestimmungen des bisherigen Infrastrukturvertrags sinngemäss in verbindliche, neue Verträge mit dem Bund oder dem Kanton Bern überführt werden. Dies wurde der Gemeinde sinngemäss in der Betriebsvereinbarung zugesichert.

Stellungnahme SEM: Die Erläuterungen zum Objektblatt werden mit einem Hinweis auf die Betriebsvereinbarung ergänzt.

BE-3 – Lyss

Der Kanton BE beantragt die Streichung des Objektblatts BE-3, da die Standortwahl im Widerspruch zu den raumplanerischen Zielen B-1 und B-2 stehe. Er macht auf die raumplanerische Bedeutung des Waffenplatzareals für die Entwicklung der Gemeinde Lyss aufmerksam. Der Standort stehe auch im Widerspruch zum konzeptionellen Ziel A-4, weil er dem Kriterium einer angemessenen Verteilung der Asyl-Infrastrukturen widerspreche. Die Gemeinde Lyss stellt ausserdem fest, dass der Bund die Verfügbarkeit des Standorts ungenügend abgeklärt habe und verweist auf ihr vertraglich (Vertrag 1970, Kasernenkorporation Lyss) geregeltes Rückkaufsrecht.

Stellungnahme SEM: Die Standortevaluation wurde gemeinsam mit dem Kanton BE vorgenommen. Bisher konnten keine Alternativen zum Standort Lyss gefunden werden. Der Standort befindet sich aber aktuell im Koordinationsstand „Zwischenergebnis“. Raumplanerische Konflikte und die Prüfung weiterer Standortalternativen können vor einer Überführung in den Koordinationsstand „Festsetzung“ bereinigt werden. Ein expliziter Hinweis darauf wurde ins Objektblatt aufgenommen. Das Rückkaufsrecht bezieht sich ausschliesslich auf die Kaserne. Die rechtlichen Abklärungen weisen darauf hin, dass das Kasernenareal nicht für ein BAZ umgenutzt werden kann, weshalb der Perimeter entsprechend angepasst wird. Das Zeughausareal bleibt als Zwischenergebnis im SPA aufgeführt. Abklärungen zur Machbarkeit sind im Gange.

Der Kanton BE stellt ausserdem fest, dass die Option eines kombinierten grösseren BAZ in Kappelen zur Unterbringung von Asylsuchenden und zur Durchführung von Asylverfahren noch einmal zu prüfen sei. Im Rahmen der Suche nach geeigneten Standorten sei dieser Vorschlag bereits geprüft und von verschiedenen involvierten Parteien befürwortet worden. Aus den Unterlagen gehe jedoch nicht hervor, warum dieser Vorschlag verworfen wurde.

Stellungnahme SEM: Eine Vergrösserung des Standorts Kappelen anstelle des Standorts Lyss ist betrieblich nur dann sinnvoll, wenn alle 620 Plätze zur Verfügung gestellt werden können. Dies wurde von der Gemeinde Lyss nach anfänglicher Zustimmung abgelehnt. Der Bund bleibt offen für eine solche Lösung. Der Platzbedarf für ein solches Kombizentrum wäre jedoch grösser; es müsste eine Nachbarparzelle erworben werden können. Das Objektblatt könnte in diesem Fall nach erneuter Anhörung angepasst werden.

NWCH-1 – Flumenthal

Der Kanton SO ist, in Kenntnis der kritischen Stellungnahmen der Gemeinden (insb. Deitingen und Wangen a. A.) damit einverstanden, dass das BAZ Flumenthal in die Abstimmungskategorie Festsetzung in den SPA aufgenommen wird. Da der Standort mit dem öffentlichen Verkehr jedoch nicht erschlossen ist (nicht nur «nicht optimal», wie im Objektblatt vermerkt – dies bemerkt auch die Gemeinde Wangen a. A.), betonen der Kanton SO und die Gemeinde Deitingen, dass ein Transportkonzept nicht nur zu prüfen, sondern notwendig sei.

Stellungnahme SEM: Dies wird in den Erläuterungen zum Objektblatt mit dem Hinweis ergänzt, dass ein solches Transportkonzept im Rahmen der Betriebsvereinbarungen ausgearbeitet wird. Die Frage ist zudem Gegenstand des laufenden Baugesuchverfahrens.

Die Gemeinde Deitingen bemängelt die Formulierung, wonach der Standort «primär» der Unterbringung dienen soll, wohingegen dieser nach ihrer Information ausschliesslich der Unterbringung dienen soll.

Stellungnahme SEM: Diese Terminologie wird mit einer Erläuterung im Erläuterungsbericht versehen.

Die Gemeinde Deitingen fordert, dass der Koordinationsstand Festsetzung mit Vororientierung zu ersetzen sei, sodass der Standort Reservecharakter erhält. Eine spätere Aufklassierung müsste durch eine vollkommen veränderte Situation der Zuwanderung (extreme Zunahme) legitimiert werden.

Stellungnahme SEM: In der gemeinsamen Erklärung vom 28. März 2014 haben Bund und Kantone einstimmig die Neustrukturierung des Asylbereichs in sechs Regionen mit je einem BAZ mit Verfahrensfunktion und bis zu drei BAZ ohne Verfahrensfunktion beschlossen.

Die Gemeinde Wangen a. A. fordert die Streichung des Standorts aus dem SPA, weil die Zonenkonformität nicht gegeben sei (die Zone für öffentliche Nutzung «Abwasser» kann nicht für ein BAZ umgenutzt werden); die Uferschutzzone reiche bis an die Gebäude, und weil es sich um eine Inselzone handelt, sei eine Einzonung nicht möglich.

Stellungnahme SEM: Die Zonenkonformität wurde im Rahmen der Standortevaluation mit dem Kanton thematisiert und Gebäude für die Nutzung als BAZ erweisen sich als zulässig. Die Nutzung ist eingebettet in den kantonalen Bauzonenplan, Gestaltungsplan und Erschliessungsplan „Im Schachen“, der angrenzend an das BAZ weitere öffentliche Nutzungen zwischen der Autobahn A1 und der Aare vorsieht. Die kantonale Uferschutzzone wird respektiert. Mit der vorgenommenen Interessenabwägung durch den Bund und der darauf basierenden Festsetzung im SPA wird der Standort auch auf Stufe Bund raumplanerisch legitimiert.

Pro Natura beantragt den Verzicht auf die Verwendung des Standorts für ein BAZ, da sich der Perimeter nicht in einer Bauzone befinde.

Stellungnahme SEM: Der Standort befindet sich in der Zone für öffentliche Nutzung und somit nicht ausserhalb der Bauzone.

NWCH-2 – Basel

Der Kanton BS betont in Bezug auf das Objektblatt NWCH-2 lediglich, dass im Perimeter des BAZ Basel die Liegenschaft Freiburgerstrasse 62 (Villa Otterbach) liege, die unter Denkmalschutz stehe.

Stellungnahme SEM: Dies wird im Objektblatt mit einer entsprechenden Erläuterung ergänzt.

ZSCH-1 – Balerna e Novazzano

Der Kanton TI sowie die Gemeinden Chiasso, Balerna und Novazzano fordern, dass die vorgesehene Nutzung präzise beschrieben werden müsse. Der Perimeter befinde sich auf einem «Eisenbahnareal». Insbesondere die Lärmprävention und der Umgang mit nichtionisierender Strahlung müssten deshalb klarer ausgeführt werden.

Stellungnahme SEM: Die angesprochenen Punkte werden im Objektblatt erläutert und ergänzt.

Die Gemeinden Chiasso, Balerna und Novazzano bemerken, dass sich der Perimeter in der Zone «Pasture» befinde und die Bezeichnung «Pian Faloppia» falsch sei.

Stellungnahme SEM: Dies wird zur Kenntnis genommen und im Objektblatt angepasst.

ZSCH-2 – Schwyz

Der Kanton SZ fordert, dass der Standort Schwyz auf den Koordinationsstand «Zwischenergebnis» zurückgestuft werde, weil das Vorhaben nicht auf die übrigen raumwirksamen Tätigkeiten abgestimmt sei. Der am 24. Mai 2017 vom Bundesrat genehmigte kantonale Richtplan definiere das gesamte Gebiet entlang der Urmibergachse zwischen Brunnen und Seewen als wirtschaftlichen Entwicklungsschwerpunkt (ESP). Die unmittelbare Standortgebundenheit diese, für den inneren Kantonsteil wichtigen ESP sei somit gegeben und die Errichtung eines BAZ in diesem ESP beeinträchtige oder verhindere die Entwicklung dieses wichtigen Wirtschaftsraums. Zudem seien die Prüfung von Alternativstandorten sowie das Evaluationsverfahren noch nicht abgeschlossen.

Stellungnahme SEM: Der Koordinationsstand «Festsetzung» verdeutlicht, dass die Umnutzung der Anlage im Rahmen einer Machbarkeitsstudie und einem Bauprojekt geklärt wurde und mit anderen Interessen sowie der angestrebten Raumentwicklung koordiniert und mit der massgeblichen Gesetzgebung voraussichtlich vereinbar ist. Dies ist beim Standort Schwyz der Fall; die Nutzung steht nicht im Widerspruch zum kantonalen Richtplan und behindert die wirtschaftliche Entwicklung nicht. Deshalb kann an der Festsetzung festgehalten werden. Die Prüfung von Alternativen zum Standort Schwyz ist aber weiterhin im Gange. An einem Treffen zwischen Bund und Vertretern der Kantone der Zentral- und Südschweiz vom 16. November 2017 wurde einvernehmlich das weitere Vorgehen hierzu bestimmt.

Der Kanton SZ fordert zudem, dass der Satz in Bezug auf die kantonale Nutzungsplanung gestrichen werde, da diese – nach der vom Gemeinderat Schwyz beantragten Sistierung – wieder aufgenommen worden sei. Der Satz «Die Parzelle 2886 ist allerdings nicht im Bestandteil der kantonalen Nutzungsplanung» sei aus den Erläuterungen des Objektblatts ZSCH-2 zu streichen.

Stellungnahme SEM: Die Bemerkung zur Sistierung wird im Objektblatt gestrichen. Die Parzelle ist jedoch nicht Teil der kantonalen Nutzungsplanung, sondern es besteht lediglich der Wunsch, diese aufzunehmen. Gespräche dazu finden statt, fokussieren sich aber auf einen Teil der Parzelle, der möglicherweise nicht für das BAZ benötigt wird. Die Nutzung durch ein

BAZ steht nicht im Widerspruch zum kantonalen Richtplan, wie das ARE im Prüfbericht vom 3. Mai 2017 zur «Überarbeitung 2016» des Richtplans des Kantons Schwyz schreibt. Auch im Rahmen der Weiterentwicklung und späteren Festsetzung des Richtplans Seewen-Schwyz muss gemäss Prüfbericht sichergestellt werden, dass die Realisierung eines BAZ möglich bleibt, sofern der Standort im SPA festgelegt und vom Bundesrat beschlossen wird. Aus diesem Grund wird der Koordinationsstand Festsetzung beibehalten.

ZSCH-3 – Glauenberg

Pro Natura fordert den Verzicht auf die Verwendung des Standorts für ein BAZ, weil der Standort ein Schutzgebiet (Moorlandschaft) von nationaler Bedeutung tangiere. Die Nutzung des Standorts Glauenberg verursache unnötige und der Zielsetzung widersprechende Störungen in den Moorbiotopen von nationaler Bedeutung.

Stellungnahme SEM: Der im Entwurf als Zwischenergebnis aufgeführte Standort Glauenberg wird nach weiteren Abklärungen als nicht vereinbar mit dem Umweltrecht erachtet. Er wird deshalb, wie am 29. Juni 2017 durch den Lenkungsausschuss den Regierungsrätinnen und Regierungsräten der Zentral- und Südschweizer Kantone mitgeteilt wurde, aus dem SPA entfernt. Die Prüfung von Alternativen zum Standort Schwyz ist aber weiterhin im Gange. An einem Treffen zwischen Bund und Vertretern der Kantone der Zentral- und Südschweiz vom 16. November 2017 wurde einvernehmlich das weitere Vorgehen hierzu bestimmt.

ZH-2 – Embrach

Der Kanton ZH beantragt, dass der Satz «Es wird geprüft, ob auch mit der Gemeinde Rorbas eine entsprechende Vereinbarung abgeschlossen werden soll» zu streichen sei, da Rorbas keine Standortgemeinde ist. Die Gemeinde Embrach fordert zudem die Streichung des Satzes «Es wird geprüft, ob auch mit der Gemeinde Rorbas eine entsprechende Vereinbarung abgeschlossen werden soll. Mit den umliegenden Nutzern (z. B. des Sportfelds) und dem KZU wird geprüft, ob es zweckmässig ist, spezielle Massnahmen für einen reibungslosen und sicheren Betrieb zu vereinbaren.»

Stellungnahme SEM: Diese Ausführung wird an der erwähnten Stelle gestrichen.

Der Kanton Zürich bemerkt, dass es unklar sei, ob es sich bei der in den Objektblättern angegebenen Anzahl Schlafplätze um die höchstmögliche Belegung handelt. Die Gemeinde Embrach fordert in dieser Hinsicht, dass die Anzahl ausdrücklich auf maximal 360 Schlafplätze zu beschränken sei. Textlich unklar findet die Gemeinde Embrach zudem die Aussage «Der Standort dient primär zur Unterbringung...». Aufgrund des Wortlautes müsse davon ausgegangen werden, dass weitere «sekundäre» Nutzungsweisen vorgesehen sind, wobei jedoch nicht dargelegt wird, um welche es sich handelt.

Stellungnahme SEM: Diese Terminologie wird im Erläuterungsbericht mit einer entsprechenden Erklärung versehen.

Die Gemeinde Embrach formuliert in ihrer Stellungnahme zudem eine Reihe konkreter Forderungen in Bezug auf das Objektblatt ZH-2: Änderung des Anlagenstatus in Neubau statt Anpassung/Umnutzung; Beschränkung des einbezogenen Gebiets auf den Planeintrag; Korrektur der Zonenbezeichnung; inhaltliche Ergänzungen hinsichtlich Absprachen mit umliegenden Nutzern; festhalten der hohen Anforderungen an die Gestaltung des Umschwungs und der Freiflächen; Bereinigung des Widerspruchs hinsichtlich Verkauf/Vermietung der bestehenden Pavillons; festhalten, dass nur ein einziges Plangenehmigungsverfahren (PGV)

durchgeführt wird; exakte Umschreibung der Einzäunung in den Erläuterungen; Prüfung einer Aufstockung der bestehenden Pavillons.

Stellungnahme SEM: Diese Forderungen werden wo möglich und sinnvoll in die Erläuterungen des Objektblatts aufgenommen. Der Detaillierungsgrad eines Sachplans entspricht allerdings eher dem eines Richtplans. Detaillierte Angaben beispielsweise zur Gestaltung von Freiflächen oder der Umzäunung werden erst im Plangenehmigungsverfahren vorliegen. Die Durchführung eines Plangenehmigungsverfahrens am Standort Embrach ist im Moment nicht vorgesehen, da das beschriebene Vorhaben bereits im Sommer 2017 Gegenstand eines kommunalen/kantonalen Baubewilligungsverfahrens ist. Sollten später Anpassungen nötig sein, werden diese aber im PGV erfolgen müssen. Der Anlagenstatus wurde als Anpassung/Umnutzung bestimmt, weil zwar ein Neubau vorgesehen ist, dieser aber zum Zeitpunkt der Verabschiedung des Sachplans voraussichtlich bereits im kommunalen Baubewilligungsverfahren bewilligt sein wird.

ZH-3 – Rümlang

Der Kanton ZH fordert, dass der gesetzlich geregelte Waldabstand eingehalten werden müsse.

Stellungnahme SEM: Kantonale Bestimmungen sind zu berücksichtigen und werden soweit möglich eingehalten. Die genauen Erläuterungen dazu sind jedoch nicht Teil des SPA, sondern werden allenfalls im Rahmen des Plangenehmigungsgesuchs ausgeführt.

Wie auch in seiner Stellungnahme zum Objektblatt ZH-2, stellt der Kanton ZH fest, dass nicht klar sei, ob es sich bei der angegebenen Anzahl Schlafplätze um den Höchstwert handelt.

Stellungnahme SEM: Diese Terminologie wird mit einer Erläuterung im Erläuterungsbericht versehen.

Pro Natura beantragt den Verzicht auf die Verwendung des Standorts für ein BAZ, da sich der Perimeter nicht in einer Bauzone befindet.

Stellungnahme SEM: Die Zonenkonformität wurde im Rahmen der Standortevaluation mit dem Kanton thematisiert. Die Nutzung durch ein BAZ wäre die Weiterführung einer bestehenden Nutzung im öffentlichen Interesse.

OCH-1 – Kreuzlingen

Der Kanton TG fordert, bei einem möglichen Miteinbezug der Zollverwaltung in die Nutzung der Parzelle die Stadt Kreuzlingen zwingend frühzeitig miteinzubeziehen. Denn die Nutzungsmöglichkeiten der besagten Parzelle seien zu diesem Zeitpunkt nicht abschliessend geklärt, weil das Areal gemäss rechtskräftigem Zonenplan der Stadt Kreuzlingen keiner Grundnutzungszone zugewiesen sei (weder Bau- noch Nichtbauzone).

Stellungnahme SEM: In den Erläuterungen zum Objektblatt wird unter dem Koordinationsstand Vororientierung vermerkt, dass bei einer Änderung des Koordinationsstands die Frage der Nutzungsmöglichkeiten und Nutzungsvorstellungen mit dem Kanton und gegebenenfalls mit der Stadt Kreuzlingen erörtert werden.

OCH-2 Altstätten

Der Kanton SG erklärt sich mit der Festsetzung des Neubaus Anlage Hädler einverstanden. Die im Objektblatt enthaltenen Erläuterungen seien korrekt und geben zu keinen Bemerkungen Anlass. Gleichwohl beantragt SG, dass das Zahlenverhältnis der benötigten Verfahrens- und Ausreiseplätze zu vervollständigen sei. Der Kanton geht von rund 290 Verfahrens- und 100 Ausreiseplätzen aus – dies sei aber verbindlich festzulegen, da insbesondere die Zahl der Ausreiseplätze für die Kapazität des Regionalgefängnisses Altstätten und die zu erwartenden Ausschaffungen bzw. die personellen Ressourcen der Kantonspolizei hierfür relevant seien.

Stellungnahme SEM: Da weder die Gesetzgebung noch der SPA scharf zwischen BAZ mit und ohne Verfahrensfunktion unterscheiden, soll dies nicht im Rahmen des Sachplans festgelegt werden. Grundsätzlich muss in den BAZ eine flexible Nutzung möglich sein.

Die Stadt Altstätten beantragt eine Anpassung des Objektblatts hinsichtlich des vorgesehenen Zwecks, der vorgesehenen Nutzung und den Rahmenbedingungen. In Bezug auf den Zweck fordert Altstätten folgende Ergänzung: «Bei Bedarf sind alternative Standorte im Raum Altstätten für die Durchführung der Verfahren zu definieren. Diese Standorte dürfen jedoch ausschliesslich der Verfahrensdurchführung dienen; die Unterbringung von Asylsuchenden beschränkt sich auf das heutige EVZ in Altstätten Widen.»

In Bezug auf die Nutzung schlägt die Stadt Altstätten folgende Formulierung vor: «Die Anlage Hädler wird für maximal 390 Betten und die nötigen Arbeitsplätze ausgelegt. Die Anlage Hädler wird als Verfahrenszentrum der Asylregion Ostschweiz geführt.»

Hinsichtlich der Formulierung zu den Rahmenbedingungen schlägt die Stadt Altstätten folgenden Wortlaut vor: «Das BAZ Altstätten Hädler ist rasch zu realisieren und damit die zeitliche Beanspruchung des EVZ Altstätten Widen als Übergangslösung angrenzend zu einem Wohngebiet möglichst kurz zu halten.»

Stellungnahme SEM: Der Bund ist grundsätzlich bestrebt, die nötigen Infrastrukturen möglichst rasch und für die langfristige Nutzung zu realisieren. Eine entsprechende Bemerkung zur zeitlichen Beanspruchung des EVZ Altstätten Widen in den Ausführungen zum Objektblatt ist deshalb nicht angebracht.

Ausführungen rund um die Übergangslösung Altstätten Widen (Zweck, Nutzung usw.) werden mit der entsprechenden Terminologie in den Erläuterungen zum Objektblatt gemacht.

CH-21 – Les Verrières

Der Kanton NE stimmt dem Koordinationsstand Festsetzung zu und erklärt sich in seiner Stellungnahme einverstanden, Les Verrières als Pilotbetrieb zu nutzen. Im Fall des Nichtfunktionierens als Besoz könne das BAZ als Puffer für Boudry genutzt werden.

Stellungnahme SEM: Dies wird in den Erläuterungen zum Objektblatt, durch einen Verweis auf die getroffenen Vereinbarungen, ergänzt.

Der Kanton NE erinnert zudem daran, dass der vorgeschriebene Waldabstand einzuhalten sei und dass die Anlage nicht durch den öffentlichen Verkehr erschlossen sei. Das SEM habe den Transport der Asylsuchenden sicherzustellen.

Stellungnahme SEM: Der gesetzlich vorgeschriebene Waldabstand wird eingehalten (im Objektblatt wurde dies bereits erwähnt). Die aktuell ungenügende Verkehrserschliessung wird im Rahmen weiterer Abklärungen geprüft und im Objektblatt entsprechend erwähnt.

Pro Natura beantragt den Verzicht auf die Verwendung des Standorts für ein BAZ, da sich der Perimeter nicht in einer Bauzone befindet.

Stellungnahme SEM: Die Zonenkonformität wurde im Rahmen der Standortevaluation mit dem Kanton thematisiert. Die Nutzung als BesoZ ist die Weiterführung einer Nutzung als Asylzentrum, das der Kanton dort von 1986 bis 2005 betrieben hat.

7 Anhänge

7.1 Liste der Adressaten

Staatskanzleien und Raumplanungsfachstellen aller 26 Kantone

Gemeinden

Mairie du Grand-Saconnex
Administration communale Vallorbe
Gemeindeverwaltung Giffers
Gemeindeverwaltung Rechthalten
Administration communale Boudry
Administration communale Moudon
Commune de Syens
Gemeindekanzlei Turtmann-Unterems (*wird durch den Kanton VS zugestellt*)
Administration communale Lavey-Morcles
Secrétariat Municipal Martigny (*wird durch den Kanton VS zugestellt*)
Gemeindeverwaltung Kappelen
Gemeinde Lyss
Einwohnergemeinde Flumenthal
Gemeindeverwaltung Deitingen
Amministrazione comunale Balerna
Comune di Novazzano
Amministrazione comunale Chiasso
Gemeinde Schwyz
Gemeindeverwaltung Sarnen
Gemeindeverwaltung Embrach
Gemeindeverwaltung Rorbas
Gemeindeverwaltung Rümlang
Stadtverwaltung Kreuzlingen
Stadt Altstätten
Administration communale Les Verrières

Weitere interessierte Kreise – Autres milieux intéressés – Altre cerchie interessate (via E-Mail – par e-mail – via e-mail)

Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und Direktoren (KKJPD)
Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK)
Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK)
Schweizerischer Städteverband
Schweizerischer Gemeindeverband
Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH)
UNHCR Büro für die Schweiz und Lichtenstein
Umweltallianz Schweiz

7.2 Verzeichnis der eingegangenen Stellungnahmen

Kantone	Eingangsdatum
• Kanton Aargau (AG)	30.06.2017
• Kanton Appenzell-Innerrhoden (AI)	23.06.2017
• Kanton Appenzell-Ausserrhoden (AR)	26.06.2017
• Kanton Basel-Landschaft (BL)	24.07.2017
• Kanton Basel-Stadt (BS)	23.06.2017
• Kanton Bern (BE)	03.07.2017
• Kanton Freiburg (FR)	30.06.2017
• Kanton Genf (GE)	30.06.2017
• Kanton Glarus (GL)	07.06.2017
• Kanton Graubünden (GR)	01.05.2017
• Kanton Jura (JU)	21.06.2017
• Kanton Luzern (LU)	14.07.2017
• Kanton Neuenburg (NE)	10.07.2017
• Kanton Nidwalden (NW)	30.06.2017
• Kanton Obwalden (OW)	30.06.2017
• Kanton Schaffhausen (SH)	05.07.2017
• Kanton St. Gallen (SG)	08.06.2017
• Kanton Solothurn (SO)	29.06.2017
• Kanton Schwyz (SZ)	05.07.2017
• Kanton Thurgau (TG)	15.06.2017
• Kanton Tessin (TI)	05.07.2017
• Kanton Uri (UR)	26.06.2017
• Kanton Waadt (VD)	10.07.2017
• Kanton Wallis (VS)	28.06.2017
• Kanton Zug (ZG)	07.07.2017
• Kanton Zürich (ZH)	21.06.2017

Gemeinden

Kanton Bern (BE)

- Gemeinde Lyss
- Gemeinde Kappelen
- Gemeinde Wangen a. A.
- Gemeinde Schüpfen
- Gemeinde Epsach
- Gemeinde Dotzigen
- Gemeinde Worben

Kanton Genf (GE)

- Gemeinde Grand-Saconnex

Kanton Obwalden (OW)

- Gemeinde Sarnen

Kanton Schwyz (SZ)

- Gemeinde Schwyz
- Gemeinde Lauerz

- Gemeinde Oberiberg
- Gemeinde Steinen

Kanton St. Gallen (SG)

- Stadt Altstätten

Kanton Solothurn (SO)

- Gemeinde Deitingen
- Gemeinde Flumenthal

Kanton Tessin (TI)

- Gemeinde Balerna
- Gemeinde Novazzano
- Gemeinde Chiasso

Kanton Waadt (VD)

- Gemeinde Lavey-Morcles
- Gemeinde Vallorbe
- Gemeinde Moudon
- Gemeinde Syens

Kanton Wallis (VS)

- Stadt Martigny
- Gemeinde Turtmann-Unterems

Kanton Zürich (ZH)

- Gemeinde Embrach
- Gemeinde Rümlang
- Gemeinde Regensdorf

Politische Parteien

- EDU Lyss
- FDP.Die Liberalen Lyss
- Grüne Lyss
- SP Kreuzlingen
- SVP Schweiz
- SVP Lyss-Busswil

Konferenzen

- Kantonsplanerkonferenz (KPK)
- Gemeinsame Stellungnahme der Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz (BPUK), Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK), Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen- und Direktoren (KKJPD)

Verbände und Interessengruppen

- Pro Natura
- Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH)
- Schweizerischer Städteverband (SSV)
- Thurgauer Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie (TGPP)

Privatpersonen und Petitionen / Postulate

Einzelpersonen:

OB BE-3 (Lyss)	334 Stellungnahmen
OB WCH-7 (Dailly)	1 Stellungnahme
OB WCH-2 (Vallorbe)	1 Stellungnahme
OB WCH-5 (Moudon)	2 Stellungnahmen
OB ZH-3 (Rümlang)	320 Stellungnahmen

Petitionen / Postulate:

OB BE-3 (Lyss) Petition SVP Lyss-Busswil	1803 Unterschriften
OB WCH-6 (Turtmann) Petition	2500 Unterschriften
OB WCH-6 (Turtmann) Postulat	180 Unterschriften
OB 2CH-5 (Moudon) Postulat	1786 Unterschriften

<i>Total</i>	<i>658 Stellungnahmen</i>
	<i>6269 Unterschriften</i>

Zahl der Eingaben

<i>Kantone</i>	<i>26</i>
<i>Gemeinden</i>	<i>28</i>
<i>Politische Parteien</i>	<i>6</i>
<i>Konferenzen</i>	<i>2</i>
<i>Verbände und Interessengruppen</i>	<i>4</i>
<i>Privatpersonen</i>	<i>658</i>

TOTAL STELLUNGNAHMEN	725
<i>inkl. Unterschriften aus Petitionen / Postulaten</i>	<i>6994</i>

7.3 Abkürzungsverzeichnis

BAZ	Bundesasylzentrum
BAZmV	Bundesasylzentrum mit Verfahrensfunktion, Verfahrenszentrum
BAZoV	Bundesasylzentrum ohne Verfahrensfunktion, Ausreisezentrum
BGÖ	Bundesgesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung
BPUK	Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz
BesoZ	besonderes Zentrum (im Sinne von Art. 24a nAsylG)
EJPD	Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
KKGEO	Kantonale Geoinformationsstellen
KKJPD	Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren
KPK	Kantonsplanerkonferenz
UMA	Unbegleitete minderjährige Asylsuchende
SEM	Staatssekretariat für Migration
SFH	Schweizerische Flüchtlingshilfe
SODK	Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren
SPA	Sachplan Asyl
SSV	Schweizerischer Städteverband

7.4 Grundlagenverzeichnis

Botschaft zur Änderung des Asylgesetzes	Botschaft zur Änderung des Asylgesetzes (Neustrukturierung des Asylbereichs) vom 3. September 2014, BBI 2014 7991
Betriebsverordnung EJPD	Verordnung des EJPD über den Betrieb von Unterkünften des Bundes im Asylbereich (SR 142.311.23)
BGÖ	Bundesgesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung vom 17. Dezember 2004, SR 152.3
Gemeinsame Erklärung 2014	gemeinsame Erklärung der Asylkonferenz vom 28. März 2014
nAsylG	neues Asylgesetz, Änderungen vom 25. September 2015, BBI 2015 7181
RPG	Raumplanungsgesetz, SR 700
RPV	Raumplanungsverordnung, SR 700.1